



## INSCHRIFTEN AUS EPHEOS.

Als ich im Sommer 1868 einige Wochen in London zubrachte, wurde bei einem Besuche des brittischen Museums meine Aufmerksamkeit besonders auf eine Anzahl griechischer Alterthümer hingelenkt, welche nicht lange vor meiner Ankunft in London angelangt waren. Es sind theils Sculpturen, theils Inschriftsteine, welche der englische Architekt Mr. Wood bei dem türkischen Dorfe Ajasluk an der Stelle des alten Ephesos ausgegraben hat <sup>1)</sup>. Für die Sculpturen, welche in Statuen und Büsten von Gottheiten und römischen Kaisern, in Bruchstücken eines Frieses vom Theater, in Aschenkisten u. A. bestehen, verweise ich auf meinen Bericht in der Arch. Zeit. (1868 S. 81 ff.). Ueber die übrigen Erfolge von Woods Nachgrabungen, in Sonderheit ob es ihm gelungen ist, neue Spuren von antiken Gebäuden aufzufinden und die vielbesprochene, auch von Falkener <sup>2)</sup> noch nicht sicher nachgewiesene, Lage des Artemision endgültig festzustellen, müssen wir von Wood selbst weitere Aufschlüsse erwarten. Ein erfreuliches Resultat aber von seiner mühevollen Arbeit liegt schon jetzt vor, nämlich der Fund einer großen Anzahl neuer Inschriftsteine, die im Besitze des brittischen Museums durch Verbindung der zusammengehörigen Bruchstücke und genaue Catalogisirung jedem Alterthumsfreunde leicht zugänglich sind. Da es mir durch die der Verwaltung des brittischen Museums eigene Liberalität und die dankenswerthe Güte des Hrn. Newton, des Vorstehers der Abtheilung für griechische und römische Alterthümer, gestattet wurde, von einem großen Theile der bisher unedirten Inschriften aus Ephesos Copien anzufertigen, scheint der Mittheilung derselben an dieser Stelle nichts im Wege zu stehen.

Inschriften von Ephesos sind aus älteren Werken schon von Boeckh im C. I. Gr. II N. 2953—3030 mit den add. p. 1125 und in Guhl's *Ephesiaca* p. 194 publicirt worden, dann bei Le Bas (*voyage*

<sup>1)</sup> Vgl. die Mittheilungen von Newton und Michaelis im Arch. Anz. 1866 S. 246\*, 261\*; 1867 S. 1\*.

<sup>2)</sup> *Ephesus and the temple of Diana*, London 1862.

*archéol.* Lieferung 48—49. N. 136<sup>a</sup>—184<sup>a</sup>), wo ein Theil der schon bekannten nach genaueren Copien wiederholt aber auch eine Anzahl nicht unwichtiger Inedita mit Erklärungen von Waddington hinzugefügt ist. Von den Steinen, welche Wood neuerdings ausgegraben hat, theilt Th. Mommsen im *Hermes* III, 132 eine Honorarinschrift auf die Consuln des Jahres 104 n. Chr. mit, Waddington in dem *mémoire sur la chronologie de la vie du rhéteur Aélius Aristide* <sup>1)</sup> drei Briefe des Kaisers Antoninus Pius an Rath und Volk der Ephesier (s. zu N. 1 u. 16). Ferner hat Waddington die Bearbeitung zweier größserer, auch von mir abgeschriebener, Bruchstücke einer Inschrift, welche Abrechnungen und Bestimmungen über die Verwaltung von Geldern und die Verwendung der Zinsen zu Zwecken des Cultus enthält, in Aussicht gestellt. Fast alle diese Inschriften fallen in die römische Zeit und zwar meist in das zweite und dritte Jahrhundert n. Chr. An älteren Urkunden aus Ephesos haben wir nur ein Fragment einer Auguralordnung (C. I. Gr. N. 2953), welches Kirchoff<sup>2)</sup> nach dem darin gebrauchten Alphabete um Ol. 80 setzt; ferner eine Rechnungsablage der *ἱεροποιοί* über im Artemision deponirte Gelder (C. I. Gr. 2953<sup>b</sup>), die nach Boeckh's Annahme bald nach Alexander dem Gr. abgefasst ist; endlich einen interessanten Volksbeschluss (bei Le Bas a. a. O. N. 136<sup>a</sup>) aus der Zeit des ersten mithridatischen Krieges (Ende 86 oder Anfang 85 v. Chr.), in welchem die Ephesier, die zuerst für Mithridates Partei genommen dann aber sich wieder den Römern zugewendet haben, eine allgemeine Bewaffnung zum Schutz der Stadt gegen ein heranrückendes Heer des Königs anordnen.

Die hier folgenden Inschriften gebe ich theils nach meinen Abschriften, die ich mit möglichster Sorgfalt gemacht habe, theils nach Papierabklatschen, die mir Hr. Newton gütigst zur Verfügung stellte. Wo Abklatsche zu Grunde liegen, habe ich es besonders bemerkt. Die Inschriften sind sämmtlich unedirt mit Ausnahme von N. 17 (= Le Bas N. 168 und 170), worin ich nach einem Papierabdrucke Einzelnes berichtet habe, und von N. 20—22, die ich aus Falkener's „Ephesus“ entnehme, wo sie nur in Majuskeln nach einer schlechten Abschrift und ohne Herstellung des Textes mitgetheilt sind. Ueber die Lokalität, auf der Wood die Steine gefunden

<sup>1)</sup> *Extrait du tome XXVI, I partie, des mémoires de l'acad. des inscr. et belles lettres*; p. 8 u. 51 d. Separatabdr.

<sup>2)</sup> *Stud. z. Geschichte d. gr. Alph.* 2. Aufl. p. 12 und Taf. I col. II.

hat, bin ich nicht genauer unterrichtet und daher nicht im Stande, topographische Resultate daraus zu ziehen. Doch ist wohl anzunehmen, dass einige Urkunden, die sich auf den Cult der Artemis beziehen, wie z. B. N. 11. 13. 14. 35, ursprünglich innerhalb der Gränzen des Artemision aufgestellt waren. Die Auffindung zahlreicher Grabsteine und Aschenkisten macht es Newton (Arch. Anz. 1866 S. 261\*) wahrscheinlich, dass Wood auf die Spuren einer der alten Gräberstraßen gekommen ist, die sich, wie aus früheren Gräberfunden erhellt, an den westlichen Abhängen des Koressos und im Norden und Osten des Prion befanden<sup>1)</sup>. Andere Steine, z. B. N. 10 und 11, auf denen die Schrift über die rechtwinklig behauenen Seitenflächen fortlief, scheinen Mauern oder Wänden von Gebäuden angehört zu haben. Das Material ist entweder dunkler Kalkstein oder heller Marmor mit etwas gelblicher Färbung, welcher letztere ohne Zweifel aus den Steinbrüchen des Koressos und Prion stammt<sup>2)</sup>. Die Dimensionen der Steine gebe ich, wo ich dieselben notirt habe, nach englischem Mafß an, wobei ich bemerke, dass 1 engl. Fufs (zu 12") = 0,305 Meter ist. Bisweilen sind auch die im brittischen Museum aufgeschriebenen Zahlen, welche als Signatur der Steine dienen, hinzugefügt. Da die Inschriften sämtlich einer späten Zeit angehören, so war Facsimilirung der Buchstaben nicht nöthig und ein Abdruck in Majuskeln nur bei einigen erforderlich. Bei letzteren habe ich einige charakteristische Merkmale angegeben, so namentlich, ob für  $\epsilon$ ,  $\sigma$  und  $\omega$  die eckigen Formen ( $E \approx \Omega$ ) oder die runden ( $E C \omega$ ) gebraucht sind, ob  $A$  oder  $\Lambda$  steht, ob  $\Gamma$  und  $T$  dieselbe Höhe wie die übrigen Buchstaben haben oder über dieselben hinausragen. Desgleichen sind die bisweilen vorkommenden Ligaturen möglichst nachgebildet. Für eine nähere chronologische Bestimmung gewähren freilich alle diese orthographischen Eigenthümlichkeiten keinen Anhalt; denn wenn auch in den älteren Urkunden sich stets die eckigen Formen  $E \approx \Omega$  finden, so wechseln diese doch in den nachaugustischen Inschriften regellos mit den runden<sup>3)</sup>. So haben wir z. B. auf N. 13.

<sup>1)</sup> Vgl. Guhl Eph. p. 181; Falkener a. a. O. p. 118.

<sup>2)</sup> Guhl p. 23.

<sup>3)</sup> Vgl. Franz elem. epigr. gr. p. 244 ff. Auf den Münzen von Ephesos herrschen  $E$  und  $\approx$  bis zur Zeit des Domitian vor, später  $E$  und  $C$ , seit Gordianus auch  $\square$  für Sigma; doch finden sich die abgerundeten Formen einzeln schon vor Domitian, und die eckigen auch bis in die spätesten Zeiten. Bisweilen lesen wir sogar  $\approx$  und  $C$  oder  $C$  und  $\square$  auf derselben Münze.

14. 16—18. 23—24 in derselben Urkunde ja bisweilen in demselben Worte A und A neben einander. Wenn aber auf N. 13. 14. 18 in einigen Zeilen nur E und  $\xi$ , in anderen nur  $\epsilon$  und C gebraucht sind, so lässt sich daraus schliessen, dass letztere von anderer Hand und vielleicht auch in späterer Zeit eingehauen sind.

Wie gewöhnlich in Inschriften der Kaiserzeit ist das stumme Jota auch hier ausser in N. 1 und 10 nicht geschrieben, und  $\bar{i}$  in manchen Wörtern in  $\epsilon i$  verwandelt <sup>1)</sup>.

Während die griechischen Inschriften im Ganzen sorgfältig geschrieben und bis auf kleine Fehler (so N. 5 Z. 6; N. 18 Z. 18) correct sind, finden sich in den lateinischen zahlreiche Verstöße gegen Orthographie und Grammatik, die sich zum Theil daraus erklären, dass der Steinmetz, offenbar ein Grieche, der lateinischen Sprache nicht hinlänglich kundig war. So steht auf N. 18 *Novellia* statt *Novelliae*, N. 26 *filia* statt *filiae*, N. 33 *annus* statt *annos*, N. 35 *VOF* statt *OVF* (*entina*). Dahin gehört auch die ungewöhnliche Abkürzung *PRO* für *provinciae* auf N. 31 und die ungeschickte Trennung von *coh-or-tis* auf N. 34. Bisweilen sind im lateinischen Text geradezu die griechischen Formen gesetzt, wie in N. 35 *phylais* als dat. plur. und *Carenaeon* als gen. plur. von *Carene*.

Die Herstellung des Textes stützt sich hauptsächlich auf die Analogie der bereits bekannten ephesischen Inschriften. Bei der Ergänzung einiger Lücken bin ich, wie auch im Text bemerkt ist, durch den freundlichen Rath von Hofrath Sauppe und Prof. Kirchoff unterstützt worden, während mir für die lateinischen Inschriften Professor Th. Mommsen und Oberschulrath Marquardt manche werthvolle Notiz mitgetheilt haben. Die Erklärung erstreckt sich meist nur auf die griechischen Verhältnisse und besonders auf die ephesischen Alterthümer. Was sich für die Verfassung und die Beamten der Stadt Ephesos Neues aus diesen und andern nach dem Erscheinen von Guhl's Ephesiaca (1843) publicirten Inschriften ergibt, stelle ich am Schluss kurz zusammen. Dagegen verzichte ich auf eine eingehende Behandlung der lateinischen Inschriften. Ich gebe von ihnen meist nur den Text und einige Nachweise über die römischen Beamten, die mir Prof. Mommsen brieflich mitgetheilt hat, und lasse nun erst die griechischen, dann die bilinguen, endlich die lateinischen Inschriften folgen.

<sup>1)</sup> Vgl. Franz elem. p. 247; Dittenberger im Hermes I 414.

1. Viereckige Marmorplatte (Signatur: 6—20); hoch 2' 6½";  
 68  
 62  
 breit 4' 3½"; dick 9½"; oben und unten unversehrt. In Z. 1—9  
 ist rechts und links ein Theil der Oberfläche weggebrochen; Z. 10—15

ΡΘΕΟΥΤΡΑΙΝΟΥΠΑΡΘΙΚΟΥΥΙΟΣ  
 ΩΝΟΞΤΡΑΙΑΝΟΣΑΔΡΙΑΝΟΣΞΕΒΑΣΤΟΣ  
 ΕΓΙΞΤΟΣΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣΞΟΥΣΙΑΣΤΟ.Δ  
 Ο.Γ.ΕΦΕΞΙΩΝΤΗΓΕΡΟΥΞΙΑΙΧΑΙΡΕΙΝ  
 ΜΟΔΕΣΤΟΣΚΡΑΤΙΞΤΟΣΕΥΕΠΟΙΗΣΕΝΤΑΔΙΚ  
 ΙΕΙΜΑΣΕΝΤΗΚΡΙΞΕΙΕΠΕΙΔΕΠΟΛΛΟΥΞΕΔΗ/  
 ΞΕΞΘΑΙΧΡΗΜΑΤΑΥΜΕΤΕΡΑΟΥΞΙΑΞΤΩΝΔΕΔΑΝΙ.  
 ΑΤΕΧΟΝΤΑΣΟΥΦΑΣΚΟΝΤΑΣΔΕΚΛΗΡΟΝΟΜΕΙΝΤΟΥ  
 ΚΑ ΤΟΥΞΡΕΩΞΤΑΣΟΝΤΑΣΠΕΠΟΜΦΑΥΜΩΝΤΟΑΝΤ  
 ΤΟΥΨΦΙΞΜΑΤΟΣΚΟΡΝΗΛΙΩΠΡΕΙΞΚΩΙΤΩΙΚΡΑΤΙΞΤΩΙ  
 ΑΝΘΥΠΑΤΩΙΙΝΑΕΙΤΙΤΟΙΟΥΤΟΝΕΙΗΕΠΙΛΕΞΗΤΑΙΤΙΝΑ  
 ΟΞΚΡΙΝΕΙΤΕΤΑΜΦΙΞΒΗΤΟΥΜΕΝΑΚΑΙΕΙΞΠΡΑΞΕΙΠΑΝΤΑ  
 ΟΞΑΑΝΟΦΕΙΛΗΤΑΙΤΗΓΕΡΟΥΞΙΑΙ ΟΠΡΕΞΒΕΥΩΝΗΝ  
 ΚΑΞΚΕΛΛΙΟΞ ΤΙΚΟΞΩΙΤΟΕΦΟΔΙΟΝΔΟΟΗΤΩΕΙΓΕΜΗ  
 15 ΠΡΟΙΚΑΥΠΕΞ ΟΠΡΕΞΒΕΥΞΕΙΝ- ΕΥΤΥΧΕΙΤΕ- Π.Ε.Κ.ΟΚΤΩΒΡΙΩ  
 ΑΙΟΥΡΟΥΤΕΙΛΙΟΥΒΑΞΞΟΥ

sind vollständig; in Z. 16 fehlt links ein Stück. Die zum Theil noch mit Blei gefüllten Löcher deuten wohl darauf hin, dass der Stein einer Mauer angehörte.

Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ], Θεοῦ Τραϊανῶν Παυλῆϊκοῦ υἱός,  
 Θεοῦ Νερουά υἱωνός, Τραϊανὸς Ἀδριανὸς Σεβαστός,  
 ἀρχιερεὺς μέγιστος, δημοκριτῆς ἔξουσιος τὸ δ',  
 ἕπατος τὸ γ', Ἐφεσίων τῆ γερονσίᾳ χαίρειν.

5 . . . . . Μόδεστος κράτιστος εὐ ἐποίησεν τὰ δικ[ασθέντα  
 κατανομίμας ἐν τῆ κρίσει. Ἐπεὶ δὲ πολλοὺς ἐδη[λώσατε  
 σφ[ετερή]θεσθαι χρήματα ὑμέτερα οὐδίας τῶν δεδαν[ευσμέ-  
 νων] κ[ατέχοντα], οὐ φάσκοντα δὲ κληρονομεῖν, τοῖς δὲ  
 καὶ αὐ]τοῖς χρεώστας ὄντα, πέποιμα ὑμῶν τὸ ἀν[τίγραφον  
 10 τοῦ ψηφίσματος Κορηλίῳ Πρεσίκῳ τῷ κρατίστῳ  
 ἀνθυπατῳ, ἵνα, εἴ τι τοιοῦτον εἴη, ἐπιλέξηται τινα,  
 ὅς κρινεῖ τε ἀμφισβητούμενα καὶ εἰσπράξει πάντα,  
 ὅσα ἂν ὀφείληται τῆ γερονσίᾳ. Ὁ πρεσβύτων ἦν  
 15 Κασκέλλιος [ὑπα]τικός, ᾧ τὸ ἐφόδιον δοθήτω, εἴ γε μὴ  
 προῖκα ὑπέσ[χε]το πρεσβεύσειν. Εὐτυχῆτε. Π[ρὸ] εἰ Κ[αλανδιῶν] Ὀκτωβρίω[ν].

Γραμματεῦντος Ποπλίου Γουτειλίου Βάσσου.

Der Stein enthält einen Brief des Hadrian an die *γεροσσία* der Ephesier, welcher nach Z. 3 und 15 vom 27. Sept. des Jahres 120 n. Chr. datirt ist; denn in dieses fällt die vierte *tribunicia potestas* des Hadrian. Der Kaiser schickt das in Briefform gehaltene Decret durch den Gesandten der Ephesier Cascellius (Z. 14), der nach durchgeführter Sache die Antwort zurückbringt, in Abschrift an Cornelius Priscus, den Proconsul der Provinz Asia (Z. 10), damit dieser es der *γεροσσία* mittheile. Am Anfang von Z. 16 ist wohl *γραμματεύοντος* zu ergänzen, so dass Publius Rutilius Bassus der ausfertigende Schreiber war. Denn in einem der von Waddington publicirten Briefe des Antoninus Pius (vgl. S. 175) heisst es zum Schluss: τὸ ψήφισμα ἐπεμψεν Σουλπίκιος Ἰουλιανὸς ἐπίτροπός μου. [Τὸ δὲ ψήφ. ἐποίησεν γραμματεῶν Πρό[πλιος] Οὐΐδιος Ἀντωνεῖνος. Cornelius Priscus ist bekannt aus einem Sutrinerverzeichniss der *pontifices* bei Grut. 302, 1, woselbst sein Vorname Lucius erhalten ist, und als *consularis* aus Plin. ep. V, 20. Da er sich aber in den Consularfasten nicht findet, und in dieser Zeit zwischen dem Consulat und der Verwaltung der Provinz Asia gewöhnlich ein Zeitraum von 9 bis 15 Jahren lag<sup>1)</sup>, so muss er einer der *suffecti* innerhalb der Jahre 105—112 gewesen sein<sup>2)</sup>.

Was auf dem Steine in der Mitte von Z. 14 und 15 fehlt, ergänzt sich leicht aus dem Zusammenhange, ebenso in Z. 1—4 die links unvollständigen Titel und Vorfahren des Hadrian aus der Analogie anderer Inschriften. Schwierigkeiten dagegen bereitet die Herstellung von Z. 5—9, wo am Schluss und zum Theil auch am Anfang der Zeilen die Oberfläche des Steins verletzt ist. Da nun ΔΕΔΑΝ . . . . | ΝΩ in Z. 7—8 offenbar auf δεδαν[εισμῆ]νω[ν], ΤΟΑΝ . . . . | τοῦ ψηφίσματος in Z. 9—10 auf τὸ ἀν[τί]γραφον τοῦ ψηφ. deutet, und in ΕΔΗ (Z. 6) ἐδη[λώσατε] steckt, so sind an der linken Seite des Steines nicht mehr als 5—8 Buchstaben ausgefallen. Mit ἐπεὶ in Z. 6 beginnt eine neue Periode, zu welcher der Nachsatz mit πέπομφα (Z. 9) folgt. In Z. 7 führt εϕ . . . . ΕΞΘΑΙ auf σφ[ετερῖς]εσθαι, in Z. 9 ΚΑ . . . ΤΟΥΞ auf κα[ὶ ἀ]τούς. Der Thatbestand ist somit wahrscheinlich folgender.

<sup>1)</sup> Vgl. Waddington, *mémoire sur Aristide* p. 28.

<sup>2)</sup> Den Nachweis aus Plinius' Episteln verdanke ich Herrn Oberschulrath Marquardt. Das 5. Buch der Episteln wurde im Jahre 106 n. Chr. herausgegeben (vgl. Mommsen im *Hermes* III, 47).

Die Gerusia hatte an eine Anzahl von Privatleuten Gelder ausgeliehen, fand aber Schwierigkeit dieselben zurückzuerhalten und war somit genöthigt worden, gegen mehrere ihrer Schuldner klagbar zu werden. Modestus hatte einem von ihm gefällten Spruche ein Verzeichniss der bereits erledigten Händel beigefügt, was der Kaiser billigt. Die Gerusia hatte zugleich eine Immediateingabe an den Kaiser gerichtet, in welcher ausgeführt war, dass auch noch andere ihr zugehörige Gelder ihr vorenthalten würden theils von solchen, welche in den Besitz des Vermögens ihrer Schuldner gelangt waren, aber ihre Erbenqualität leugneten, theils von solchen, die selbst Gelder von ihr entliehen hatten. Der Kaiser erwiedert, dass er Abschrift der Eingabe dem Proconsul habe zugehen lassen, damit dieser das Nöthige veranlasse. Dass die hier mehrfach erwähnte *γερουσία* nicht identisch ist mit der *βουλή*, wie Guhl p. 75 meint (s. unten), zeigt eine ephesische Inschrift bei Le Bas a. a. O. N. 141: *καθιέρωσαν δὲ καὶ τῆ βουλῆ[ῃ] ἀρχύριον — — — ὁμοίως καὶ τῆ γερουσι[ῆς], ὅπως λαμβάνωσι ἐν τῷ στα[δ]ίῳ περὶ [τῶν] τειμῶν αὐτῶν διανομήν.* Aus dieser Inschrift sowie aus N. 11 (Z. 7: *ἐκ τῶν κοινῶν τῆς γερουσίας χρημάτων*) und N. 18 ergibt sich ferner, dass *βουλή* und *γερουσία* jede ihr eignes Vermögen besaßen. So finden wir auch in dem benachbarten Teos *γερουσιακὰ χρήματα* (C. I. Gr. 3080) und Gelder, die der *βουλή* dargebracht werden (C. I. Gr. 3094).

2. Bruchstück einer Basis, oben und rechts in Z. 1—8 unversehrt, sonst überall verstümmelt; hoch 30", breit 15", dick 7".

Da in Z. 2 der Name *Ἀδριανός* im Nom. steht, so haben wir wahrscheinlich wie in N. 1 einen Brief des Hadrian an die Stadt Ephesos, dessen Eingang so gelautet haben wird:

[*Ἀντοκράτωρ Καῖσαρ, Θεοῦ Τραϊανοῦ Παρθικοῦ  
υἱός, Θεοῦ Νερούα υἱωνός, Τραϊανός Ἀδριανός  
Σεβαστός, ἀρχιερεὺς μέγιστος, δημαρχικῆς ἔξου-  
σίας τὸ ., ὑπατος τὸ ., πατὴρ πατριδ]ος, Ἐφεσίων*

5 [*τῆ γερουσία χαιρεῖν*].

ΙΡΘΙΚΟΥ  
 ΔΡΙΑΝΟΣ  
 ΙΚΗ /// ΕΞΟΥ  
 ΟΞΕΦΕΞΙΩΝ  
 5 ~  
 ΞΙΝΚΑΙΠΟΛ  
 ΥΤΟΥΔΥΗΑ  
 ΑΙΤΟΥΕΘΝΟΥΣ  
 ΔΙΞ·ΗΔΗ  
 10 ΠΟΤΗΣ  
 ΕΙΝΟΣ  
 ΥΛΕΥΤΗΣ  
 ΥΜΕΙΝ  
 ΩΑΛΛ  
 15 ΛΟ

Ueber den Inhalt des Briefes lässt sich bei der geringen Zahl der erhaltenen Buchstaben nichts feststellen. Z. 8 steht *τοῦ ἔθνους*, Z. 12 [*βο]υλευτής* (vgl. N. 22 und C. I. Gr. 2987), Z. 13 *ὑμεῖν* wie oft statt *ἡμῖν*.

3. Auf einer Basis; rechts unversehrt, sonst überall abgebrochen; hoch 28", breit 29", dick 10".

ΙΝΑΔΙ  
 ΞΕΒΑΣΤΟΝ  
 ΙΟΝΚΑΙΠΑΝΕΛΛΗΝΙΟΝ ///  
 ΚΑΙΠΑΝΙΩΝΙΟΝ  
 5 ΛΙΟΞΔΗΜΟΣΤΡΑΤΟΣΚΑΙΛΙΑΝΟΣ ///  
 ΩΝΤΕΚΝΩΝΤΟΝΙΔΙΟΝΕΥΕΡΓΕΤ ///  
 ΚΑΙΞΩΤΗΡΑ

*Τραϊανὸν Ἀδριανὸν*  
*Σεβαστὸν,*  
*Ὀλύμπιον καὶ Πανελλήνιον*  
*καὶ Πανιώνιον,*  
 5 .. *λιος Δημόστρατος Καιλιανὸς*  
*ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ (?) τῶν τέκνων τὸν ἴδιον εὐεργέτην*  
*καὶ σωτῆρα.*

Dass diese Ehreninschrift sich auf Hadrian bezieht, dessen Name in Z. 1 durch  $\Lambda\Delta$  angedeutet ist, zeigt das Beiwort *Πανελληνιος*, welches, wie ich gleich nachweisen werde, nur jenem zukommt. Die am Anfange von Z. 3 erhaltenen Buchstaben  $\text{ION}$  fordern ein ähnliches Beiwort, wahrscheinlich  $[\text{Ολύμπιον}]$ . Ueber Z. 1 stand vielleicht noch *Ἀντοκράτορα Καίσαρα*. Z. 2. 4. 7 scheinen vollständig zu sein; denn da die Buchstaben hier rechts nicht bis an den Rand des Steines gehen, wird man sie auch links weiter eingerückt haben, damit die Symmetrie in der Schrift gewahrt bleibe. Dieser entspricht die versuchte Wiederherstellung. In Z. 5 wird vor *. . λιος Δημόστρατος Καίλιανός* nur der Anfang des ersten Namens (vielleicht  $[\text{Αἰ}']$ λιος) fehlen; in Z. 6 muss vor  $[\text{τῶν τέκνων}]$  eine Präposition wie z. B. *ὑπέρ* ausgefallen sein, so dass etwa zu schreiben ist  $[\text{ὑπέρ} \xi\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon \kappa\alpha\iota \tau\omicron\omega\upsilon\tau\omicron\upsilon \text{τέκνων}]$ . Demnach hat . . lius Demonstratus Caelianus in seinem und seiner Kinder Namen dem Hadrian die Basis geweiht.

Von Interesse sind in dieser Inschrift nur die Beinamen des Hadrian. *Ὀλύμπιος* heisst derselbe auf Inschriften und Münzen sehr vieler griechischer Städte<sup>1)</sup>. Da er aber diesen hochklingenden Namen erst nach dem glänzenden Ausbau des Olympieion zu Athen führte<sup>2)</sup>, nach dem auch eine neue Olympiadenrechnung begann (Ol. 1 = Ol. 227, 3 = 132 p. Chr.), so fällt unsere Inschrift nicht vor das Jahr 132<sup>3)</sup>. Auch in Ephesos gab es ein Olympieion (Paus. VII 2, 9) und dem Zeus gewidmete Spiele (*Ὀλύμπια* C. I. Gr. 2999). Da Hadrian sie unter dem Namen *Ἀδριανὰ*

<sup>1)</sup> Für Ephesos speciell vgl. C. I. Gr. 335. 2963; Eckhel D. N. II, 514; VI, 518; Mionnet III S. 96. Suppl. VI S. 137. 139; sonst s. C. I. Gr. 321—45; Franz el. p. 286. Ja selbst *Ζεὺς Ὀλύμπιος* wird Hadrian in einigen griechischen Städten genannt, so im lydischen Metropolis (C. I. Gr. 3036), in Samos (Ross, inscr. gr. ined. N. 195), in Priapos an der Propontis und in Paros (Franz, ann. dell' inst. 1842 p. 151 f.; Orelli-Henzen N. 5453). Und wie in Athen auf dem Markte eine Statue des *Ζεὺς Ἐλευθέριος* (Paus. I 3, 2) und im Rathhaus ein Altar des *Ζεὺς Βουλαῖος* stand (s. meine Schrift über d. Metroon in Athen 1868 S. 14), so heisst der philhellenische Kaiser auf einer Urkunde von Mytilene (C. I. Gr. 2179) *Ἐλευθέριος*, und von Abia in Messenien (C. I. Gr. 1307) *Βουλαῖος*. Dieselbe Schmeichelei liegt zu Grunde, wenn sich auf dem Avers einer Münze von Ephesos (Mionn. Suppl. VI S. 137 n. 386) der Kopf des Hadrian, auf dem Revers der Kopf des *ΖΕΥΣ ΟΛΥΜΠΙΟΥ* findet. — Ausser Hadrian führt auf ephesischen Münzen nur noch Commodus den Titel *Ὀλύμπιος* (Mionn. S. VI, S. 151—53).

<sup>2)</sup> Vgl. E. Curtius, Erläuter. zu den 7 Karten zur Topographie von Athen p. 47.

<sup>3)</sup> Vgl. Franz, elem. epigr. p. 286.

Ὀλύμπια erneuerte (C. I. Gr. 2810; Guhl p. 116. 124), so begreift sich, warum gerade die Ephesier ihn gern Ὀλύμπιος nannten. Der Beiname Πανελλήνιος, den wir schon aus Inschriften von Aizanoi (C. I. Gr. 3833), Tegea (C. I. Gr. 1521) und Megara<sup>1)</sup> kennen, bezieht sich auf den Bau eines Tempels der Hera und des Zeus Panhellenios in Athen (Paus. I 18, 9). Diesem zu Ehren stiftete Hadrian Festspiele (Πανελλήνια C. I. Gr. 247. 1068), zu denen die anderen griechischen Staaten Abgesandte nach Athen schickten<sup>2)</sup>. Unbekannt ist aber, so viel ich weiss, Πανιώνιος als Beiwort des Hadrian. Doch ist seine Entstehung aus der Analogie der beiden andern Epitheta leicht zu erkennen. Das gemeinsame Fest, welches die ionischen Städte Kleinasiens ursprünglich beim Panionion am Vorgebirge Mykale zu Ehren des helikonischen Poseidon feierten (Strab. p. 639), wurde später nach Ephesos verlegt (Diod. XV, 49), wo die Πανιώνια mit dem Feste der Artemis (Ἐφέσια oder Ἀρτεμισία) vereinigt und von dem κοινὸν Ἀσίας gefeiert wurden<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich machte Hadrian in seinem philhellenischen Eifer sich auch um die Feier dieses Festes verdient und erhielt so den Beinamen Πανιώνιος.

4. Viereckige Basis, aus zwei Stücken zusammengesetzt, oben und rechts unversehrt, links abgebrochen.

Τ Ο Κ Ρ Α Τ Ο Ρ Α Κ Α Ι Ξ Α Ρ Α  
 Ο Ν Α Ι Λ Ι Ο Ν Α Δ Ρ Ι Α Ν Ο Ν  
 Τ Ω Ν Ε Ι Ν Ο Ν Ξ Ε Β Α Ξ Τ Ο Ν  
 Ε Υ Ξ Ε Β Η ~  
 5     Ω Τ Η Ξ Κ Α Ι Μ Ε Γ Ι Ξ Τ Η Ξ  
       Λ Ε Ω Ξ Τ Η Ξ Α Ξ Ι Α Ξ  
       Λ Ο Ρ Ο Υ Τ Ω Ν Ξ Ε Β Α Ξ Τ Ω Ι Ι Ι Ι Ι  
       Ε Ο Ξ Η Β Ο Υ Λ Η Κ Ι Ι Ι Ι Ι Ι  
       Ω / Τ Ι Ξ Τ Η Ν  
 10            Μ Ε Λ Η  
               Θ Υ Φ Λ Α  
               Δ Η Μ Ο Υ  
               Α Ν Η Ξ

<sup>1)</sup> C. I. Gr. 1072: Τραϊανὸν Ἀδριανὸν Σεβαστόν, Ὀλύμπιον, Πύθειον, Πανελλήνιον, τὸν ἑαυτῶν κτίστην καὶ νομοθέτην καὶ τροφεὰ Ἀδριανίδαί.

<sup>2)</sup> Πανελλήνες. Vgl. Böckh zu C. I. Gr. 351. 2910; K. F. Hermann, Gott. Alt. 2. Aufl. § 62, 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Guhl p. 116 ff. Hermann, Gott. Alt. § 66. Eckhel D. N. II, 507.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα  
 Τίτον Ἀἴλιον Ἀδριανόν  
 Ἄντωνεῖνον Σεβαστόν  
 Εὐσεβῆ.

- 5 Τῆς πρώτης καὶ μεγίστης  
 μητροπόλεως τῆς Ἀσίας  
 καὶ β' νεωκόρου τῶν Σεβαστῶν  
 Ἐφεσίων πόλεως ἢ βουλῆ καὶ ὁ  
 δῆμος τὸν ἑαυτῶν κτίστην  
 10 καὶ εὐεργέτην, ἐπιμελη-  
 θέντος . . . .] οὐ Φλα-  
 βιανῶ, τοῦ γραμματέως τοῦ δήμου,  
 τῆς ἀναστάσεως, καὶ τῆς διαπ[άνης(?)

Die völlig gesicherte Ergänzung von Z. 1—8 ergibt, dass wir hier eine Ehreninschrift von Rath und Volk der Ephesier für den Kaiser Antoninus Pius haben. Den Titel *ἡ πρώτη καὶ μεγίστη μητρόπολις τῆς Ἀσίας* führt Ephesos regelmässig auf Inschriften der Kaiserzeit. *Μητρόπολις* heissen ausser Ephesos noch mehrere andere Städte, in denen sich abwechselnd die Festgemeinschaft Asiens (*τὸ κοινὸν Ἀσίας*) versammelte, während sich der Titel *πρώτη*, den ausserdem noch Pergamos und Smyrna führen, nur auf den Vortritt bei dem Festaufzuge, welcher den Spielen voranging, bezieht<sup>1)</sup>. *Μεγίστη* hingegen nennt sich nur Ephesos als wirkliche Hauptstadt der Provinz Asia (*πρωτεύουσα τῆς Ἀσίας* (Jos. ant. jud. XIV 10, 11). — Z. 7 ist zu ergänzen [*καὶ β' νεωκόρου τῶν Σεβαστῶν*]. Während *νεωκόρος* ursprünglich das dienende Verhältniss der Ephesier zu ihrer Schutzgöttin Artemis bezeichnet (Act. apost. 19, 35), wird es später zu einem Ehrentitel, den Ephesos u. a. Städte Kleinasiens annahmen, wenn sie den römischen Kaisern Tempel errichteten und Feste feierten. So nennen sich die Ephesier auf Inschriften und Münzen seit Nero *νεωκόροι*, seit Hadrian *δις νεωκόροι*, seit Septimius Severus *τρις νεωκ.* (C. I. Gr. 2972), noch später bisweilen *τετράκις νεωκ.*, daneben aber auch wieder *δίς* und *τρις νεωκόροι*<sup>2)</sup>. Da diese Inschrift nun nach Nero und vor Septimius Severus fällt, so wird man Z. 7 die Erwähnung des zweiten Neocorats erwarten. — Zu *[κτίστην]* am Schlusse von Z. 9, dessen Lesung

<sup>1)</sup> Vgl. Marquardt Röm. Alt. III 1, 139 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Guhl, Eph. p. 115; Krause civit. neoc. p. 25 ff. Auf Münzen der Kaiserzeit findet sich erst *Ἐφεσίων πρώτων Ἀσίας, μόνων πρώτων Ἀσίας, μόνων πρώτων νεωκόρων*; später *δίς* und *τρις νεωκόρων*; endlich *μόνων ἀπασῶν τετράκις νεωκόρων* (Mionnet Suppl. VI S.162; Eckhel, D. N. II, 520).

sicher ist, war noch ein zweites Substantiv in Z. 10 hinzugefügt, entweder *σωτήρα* oder, da dies die Lücke nicht füllt, *εὐεργέτην*<sup>1)</sup>. *Κτίστης* heisst auf Münzen von Ephesos Androklos (Mionnet Suppl. VI S. 146), da man ihm als dem mythischen Gründer der Stadt die Ehren eines Heros erwies (Guhl p. 131), und später der Kaiser Augustus (Mionnet Suppl. VI S. 124; Eckhel II, 514), den man durch Schmeichelei gleichsam zum Neugründer machte, endlich auf einer Inschrift (C. I. Gr. 335) nach Boeckhs wahrscheinlicher Ergänzung auch Hadrian<sup>2)</sup>, von dessen Verdiensten um Ephesos oben (S. 184) die Rede war. Für Antoninus Pius erscheint das Beiwort *κτίστης* in Ephesos hier zum ersten Male (s. zu N. 6). Zum Schluss wird, wie gewöhnlich, der Name des Beamten genannt, der die Aufstellung der Basis besorgte, ohne Zweifel des *γραμματεὺς τοῦ δήμου*, da diesem Schreiber in zahlreichen Urkunden jenes Geschäft übertragen wird<sup>3)</sup>. Zwischen [*ἐπιμεληθέντος*] (Z. 10) und [*τοῦ γραμματέως τοῦ δήμου*] (Z. 12) stand in Z. 11 der volle Name des Schreibers, von dem nur *ΟΥ ΦΑΑ[βιανού]* erhalten ist. Wenn endlich in Z. 13 *ΑΝΗΣ* richtig zu [*δαπ[άνης]*] ergänzt ist, so muss dieser Genitiv von *ἐπιμεληθέντος* abhängen<sup>4)</sup> und am Anfang der Zeile wohl ein zweites Substantiv, wie z. B. *ἀναστάσεως* (C. I. Gr. 2972. 2977), ausgefallen sein.

5. Auf einer runden Basis, oben mit vier Löchern und dem Buchstaben N; im Durchmesser 3' 6", hoch 2'. Nach einem Abklatsch. Die Buchstaben (1" hoch) laufen um die halbe Aussenseite herum; Z. 1 und 2 auf einem Vorsprung. Die Zeilen sind wie in N. 3 von ungleicher Länge, Z. 1, 2, 9—10 um mehrere Stellen eingerückt, so dass ausser in Z. 1 und 13 nichts fehlt. Die in Z. 13 angegebenen Buchstaben sind auf dem Abklatsch nicht sichtbar, aber auf dem Steine selbst zu erkennen.

<sup>1)</sup> Die gewöhnliche Verbindung ist *σωτήρ καὶ κτίστης* oder *σωτήρ καὶ εὐεργέτης* (C. I. Gr. 321 ff.). *Εὐεργέτης καὶ κτίστης* nennt die Stadt Iconium einen römischen procurator: C. I. Gr. 3991.

<sup>2)</sup> *Κτίστης* (*conditor*) wird Hadrian ferner genannt in Samos (Ross, inser. gr. ined. Gr. 195), in Metropolis in Lydiën (C. I. Gr. 3036), in Athen (C. I. Gr. 321—28), in Megara (C. I. Gr. 1072), in Mytilene (C. I. Gr. 2179), in Milet (C. I. Gr. 2863), in Priapos und Paros (s. S. 183 Anm. 1), u. a. O. (vgl. C. I. Gr. 331 bis 43; 3174).

<sup>3)</sup> C. I. Gr. 2961 b. 2965. 2968. 2975. 3001.

<sup>4)</sup> Vgl. Le Bas n. 142<sup>a</sup>: *ἐπιμεληθέντος τῶν τε[ιμῶν]*.

ΚΑΙΑΥ Ω  
 ΑΔ'ΡΙΑΝΩΑΝΤΩΝΕΙΝΘ  
 ΚΑΙΞΑΡΙΞΕΒΑΞΤΩΕΥΞΕΒΕΙ  
 ΚΑΙΤΗΠΡΩΤΗΚΑΙΜΕΓΙΞΤΗ  
 5 ΜΗΤΡΟΠΟΛΕΙΤΗΞΑΞΙΑΞ  
 ΚΑΙΔΙΞΝΕΩΚΟΡΟΥΤΩΝΞΕΒΑΞΤΩΝ  
 ΙΙΙΙΦΕΞΙΩΝΠΟΛΕΙΚΑΙΤΟΙΞΕΠΙ  
 ΤΟΤΕΛΩΝΙΟΝΤΗΞΙΧΘΥΙΚΗΞ  
 ΠΡΑΓΜΑΤΕΥΟΜΕΝΟΙΞ  
 10 ΚΟΜΙΝΙΑΙΟΥΝΙΑ  
 ΞΥΝΤΩΒΩΜΩ ΨΙΝΕΙΞΙΝ  
 ΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝΑΝΕΘΗΚΕΙ//  
 ΠΡΥΤΑΝΕΥ ΙΙΙΙΙΙΤΟ< ΙΙΝ

[Τῆ Ἀρτέμιδι τῆ Ἐφεσίου]  
 καὶ Αὐ[τοκράτορι Τ. Αἰλί]ω  
 Ἀδριανῷ Ἀντωνείῳ  
 Καίσαρι Σεβαστῷ Εὐσεβεῖ  
 καὶ τῆ πρώτῃ καὶ μεγίστῃ  
 5 μητροπόλει τῆς Ἀσίας  
 καὶ δις νεωκόρ[ω] τῶν Σεβαστῶ  
 Ἐφεσίων πόλει καὶ τοῖς ἐπὶ  
 τὸ τελώνιον τῆς ἰχθυϊκῆς  
 πραγματενομένοις  
 10 Κομινία Ἰουνία  
 σὺν τῷ βωμῷ [τῆ]ν Εἴσιν  
 ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκε[ν].  
 Πρυτανευ[ον]το[ς] . . . . .

In Z. 6 ist νεωκόρον ein Fehler des Steinmetzen statt νεωκόρω oder νεοκόρων, da es sich entweder auf πόλει oder auf Ἐφεσίων beziehen muss. Z. 11 ist ΨΙΝΕΙΞΙΝ zu lesen [τῆ]ν Εἴσιν (vgl. K. Keil syll. inscr. Boeot. p. 152), indem ι in ει verwandelt ist (S. 177). Dass aber der Cult der Isis zu dieser Zeit auch in Ephesos Eingang gefunden hatte, zeigen nicht nur Votivinschriften (C. I. Gr.

2955), sondern auch Münzen mit dem Bilde der Göttin (Mionnet Suppl. VI, 691 ff.). Der Sinn der Inschrift ist also dieser: Cominia Junia hat auf eigene Kosten mit dem Altar die Isis (d. h. einen Altar mit dem Bilde der Isis oder einen Altar und eine Statue) aufgestellt und jenen dem Antoninus Pius, der Stadt und den ἐπὶ τὸ τελώνιον τῆς ἰχθυϊκῆς πραγματευόμενοι geweiht. Da aber vor Ἀύ[τοκράτορι] in Z. 1 noch καὶ steht, so muss oben eine Zeile ausgefallen sein mit dem Namen einer vierten Person, auf welche die Weihung sich gleichfalls bezog. Vor dem Kaiser kann aber nur eine Gottheit genannt sein. Ich ergänze daher nach Analogie von C. I. Gr. 2958: [τῆ Ἀρτέμιδι τῆ Ἐφεσίᾳ oder Ἀρτέμιδι Ἐφεσίᾳ] καὶ Ἀύτ. — —. Am Schluss folgte in Z. 13, wie der Gen. πρυτανεύ[ον]το[s] zeigt, der nicht erhaltene Name eines Prytanen, und zwar des Vorsitzenden, nach welchem, wie ich unten zeigen werde, in späterer Zeit die Jahre benannt wurden (C. I. Gr. 2955. 2982. 3003).

Wer ist aber unter τοῖς ἐπὶ τὸ τελώνιον τῆς ἰχθυϊκῆς πραγματευομένοις zu verstehen? Οἱ πραγματευόμενοι (= οἱ ἐργαζόμενοι, vgl. K. Keil anal. epigr. p. 80) sind Leute, die sich mit einer Sache beschäftigen, ein Geschäft aus etwas machen. Die mir nicht bekannte Verbindung von πραγματεύεσθαι ἐπὶ τι, statt πρ. περὶ τι, περὶ τινος, πρὸς τι und ἐπὶ τινι (Xen. mem. I 3, 15), ist auf Rechnung der in diesen späten Inschriften oft verderbten Gräcität zu setzen. Τὸ τελώνιον oder τελωνεῖον ist die Zollbude <sup>1)</sup>, das Local der Zollpächter (τελώναι, vgl. Poll. IX, 28 und Schol. Ar. eq. 305). Man könnte also annehmen, dass auf dem Fischfange entweder eine Gewerbesteuer lag, oder dass derselbe Domaine der Stadt Ephesos oder des römischen Fiscus, und der Ertrag der Steuer oder des Fischfangs selbst an τελώναι (publicani) verpachtet gewesen sei. Allein Strabon p. 642 berichtet, dass die selinusischen Seen bei Ephesos der Artemis heilig, d. h. Domaine ihres Tempels waren; zwar seien sie von den pergamenischen Königen und später von den römischen publicani zeitweilig in Beschlag genommen, aber zuletzt in Folge einer Gesandtschaft des Artemidoros der Göttin zurückgegeben worden <sup>2)</sup>. Der Besitz dieser Seen war

<sup>1)</sup> Wenn es aber auf einer Basis aus Ephesos heisst [ἐκ τῶν τελωνίων κατασκευασίας (Le Bas voyage arch. Lief. 57—8 p. 366 N. 1564 = C. I. Gr. 2959, wo Boeckh, [ἐκ τῶν ἰδίων] liest), so muss, sofern Waddington's Ergänzung richtig ist, τελώναι hier den Zoll selbst bedeuten.

<sup>2)</sup> Vgl. Curt. p. 56. 110.

nun offenbar durch den ergiebigen Fischfang <sup>1)</sup> werthvoll, der deshalb von der Tempelbehörde an *τελώναι* verpachtet gewesen sein wird. Diese sind in der vorliegenden Inschrift gemeint; sie hatten wohl in dem Z. 8 erwähnten *τελώνιον* ihren Sitz und betrieben von hier aus ihre Geschäfte. Dass Gewässer Eigenthum von Heiligthümern waren, finden wir auch auf Delos, wo jene nach einer Inschrift durch die attische Tempelbehörde ebenfalls verpachtet wurden <sup>2)</sup>, und im attischen Demos Halai, wo der Ertrag aus dem Thunfischfang zu Opfern für den Apollon verwendet wurde <sup>3)</sup>.

6. Auf der Basis einer Marmorstatue des L. Verus.

ΛΟΥΚΙΟΝ ΑΙΛΙΟΝ ΑΥΡΗΛΙΑΝ ΚΟΜΜΟΔΟΝ ΤΟΝ ΥΙΟΝ ΤΙΣ  
ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ ΟΨΗΔΙΟΞΑΝΤΩΝΕΙΝΟ<||

*Λούκιον Αίλιον Αύρηλ[ιο]ν Κόμμοδον τὸν υἱὸν τ[ι]σῶ  
Αὐτοκράτορος Οψήδιος Ἀντωνεῖνο[ς].*

Ueber die Statue, von welcher noch die Füße und der Unterleib erhalten und aus mehreren Bruchstücken zusammengesetzt sind, habe ich in der Arch. Zeit. 1868 S. 82 gesprochen, wo jedoch die Inschrift irrthümlich auf Commodus gedeutet ist. Vielmehr bezieht sich dieselbe, worauf mich Prof. Mommsen gütigst aufmerksam machte, auf L. Verus. Da dieser erst nach dem Tode seines Adoptivvaters Antoninus Pius den Namen Verus erhielt, vorher aber Commodus hiess (vgl. Eckhel D. N. VII, 39), so wurde die Statue vor dem Jahre 161 durch Vedius Antoninus errichtet. Der letztere ist neuerdings durch die oben (S. 175) erwähnten drei Briefe des Antoninus Pius an die Ephesier bekannt geworden. In dem ersten derselben aus dem Jahre 145 heisst es von Vedius Antoninus: *ἐδήλ[ω]σεν ὅσα κατὰ ἡλικία οἰκοδομήματα προστίθησιν τῇ πόλει, ἀλλ' ὑμ[εῖς οὐκ] ὀρεθῶς ἀποδέχεσθε αὐτόν.* Da seine Verdienste nicht nach Gebühr gewürdigt worden waren, hatte er sich bei dem Kaiser beschwert, der nun in jenem Briefe den Ephesiern Vorwürfe machte. Dass diese in Folge dessen zu besserer Einsicht gelangten, zeigt der Anfang eines zwei-

<sup>1)</sup> Xen. anab. V 3, 8; Guhl p. 23. Falkener, Ephesus p. 339.

<sup>2)</sup> Boeckh Staatshaush. d. Ath. I, 414. In Byzanz gehörten Fischerei und Salzverkauf ursprünglich dem Staate (Aristot. Oekon. II 2, 3); in Olbia war ein besonderer Fischmarkt (*ἰχθυοπωλίον* C. I. Gr. 2058).

<sup>3)</sup> Photios v. *Κύνειος*. Vgl. Boeckh Staatsh. II Nachtr. S. V.

ten kaiserlichen Schreibens aus dem Jahre 150: *εἰδοῦτι μοι δηλοῦτε τὴν φιλο[σι]μ[ίαν]*, ἣν Οὐήδιος Ἀντωνεῖνος φιλοτιμεῖται πρὸς ὑμᾶς. In einem dritten Briefe endlich, welcher den Streit über die Ehrentitel der Städte Ephesos, Smyrna und Pergamon betrifft, heisst es zum Schlusse: *[τὸ δ]ὲ ψήφισμα ἐποίησεν γραμματεῶν Πό. Οὐήδιος Ἀντωνεῖνος*. Wir sehen also, dass P. Vedius Antoninus, der offenbar ein Günstling des Antoninus Pius war und seinem Adoptivsohne L. Verus eine Statue errichtete, sich durch Aufführung öffentlicher Bauten um die Stadt Ephesos verdient gemacht hat. Da er dies ohne Zweifel im Auftrage des Kaisers that, so erklärt es sich, dass die Ephesier dem Antoninus Pius durch Verleihung des Titels *κτιστῆς* (S. 186) ihre Dankbarkeit bewiesen.

7. Viereckiger Marmorblock, oben und links unversehrt, unten und rechts am Ende abgebrochen (Signat. 100); hoch 2' 1", breit 1' 11½", dick 8½".

Ο Δ Η Μ Ο Ξ Ε Τ Ε Ι Μ Η Ξ Ι Ι Ι  
Γ Α Ι Ο Ν Ι Ο Υ Λ Ι Ο Ν Β Α Σ Ι  
Λ Ε Ω Ξ Α Λ Ε Ξ Α Ν Δ Ρ Ο Υ  
Υ Ι Ο Ν Α Γ Ρ Ι Π Π Α Ν

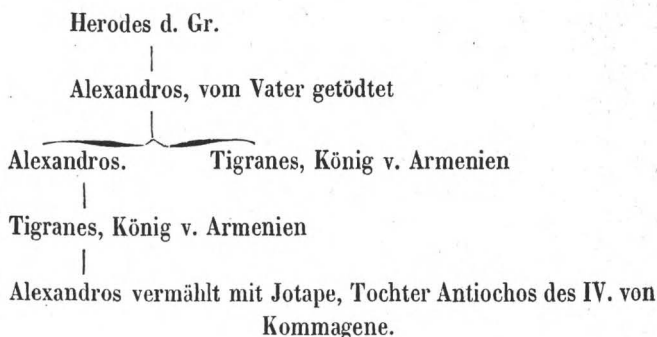
5 Τ Α Μ Ι Α Ν Κ Α Ι Α Ν Τ Ι Ξ Τ Ρ Α  
Τ Η Γ Ο Ν Τ Η Ξ Α Ξ Ι Α Ξ Δ Ι  
Α Τ Ε Τ Η Ν Α Λ Λ Η Ν Α Ρ Ε  
Τ Η Ν Κ Α Ι Τ Η Ν Ε Ι Ξ Τ Η Ν  
Π Ο Λ Ι Ν Ε Υ Ν Ο Ι Α Ν

Ὁ δῆμος ἐτείμησ[εν]  
Γάϊον Ἰούλιον, βασι-  
λέως Ἀλεξάνδρου  
υἱὸν, Ἀγρίππαν,

5 ταμίαν καὶ ἀντιστρα-  
τηγὸν τῆς Ἀσίας, δι-  
ά τε τὴν ἄλλην ἀρε-  
τὴν καὶ τὴν εἰς τὴν  
πόλιν εὐνοίαν.

C. Julius Agrippa, des Königs Alexandros Sohn, ist, wie Prof. Mommsen sah, in der idumäischen Dynastie zu suchen, da die Namen Alexandros und Agrippa in der Descendenz Herodes des Gr.

geläufig sind. Dass diese Dynastie, das römische Bürgerrecht besaß und dem julischen Geschlechte angehörte, zeigt die attische Inschrift C. I. Gr. 361. Aus Josephus (bell. Jud. 18, 5, 4) entwirft Mommsen folgenden Stammbaum:



Der letzte Alexandros, des Tigranes Sohn, ist hier gemeint; er erhielt von Vespasian, als dieser Cilicia trachea mit der Provinz im Jahre 74 vereinigte, die Insel Elaiussa (oder Sebaste) in Cilicien<sup>1)</sup>. Der Sohn des Alexandros aber, C. Julius Agrippa, bekleidete nach dieser Inschrift das Amt eines *quaestor pro praetore* (*ταμίας και ἀντιστρατηγὸς τῆς Ἀσίας*, Z. 5. 6) in der Provinz Asia und trat gleich dem Proconsul sein Amt in Ephesos an<sup>2)</sup>. Dass die Nachkommen von einheimischen Königsgeschlechtern bisweilen in den römischen Staatsdienst traten, sehen wir auch aus einer Urkunde von Ancyra (C. I. Gr. 4033), der zufolge ein *Τί[τος] Σεούηρος βασιλέων και τετραρχῶν ἀπόγονος* unter Hadrian römische Aemter bekleidete<sup>3)</sup>.

8. Viereckige Platte, bis auf die Ecken unversehrt; die Inschrift oben und unten mit einer Linie abgegränzt; hoch 4', breit 1' 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub>"

68

dick 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>". (Signat. 6—20).

58

<sup>1)</sup> Vgl. Joseph. a. a. O.: *νησιάδος τε τῆς ἐν Κιλικίᾳ Οὐεσπασιανὸς αὐτὸν Ἰσταται βασιλέα*. — Marquardt R. A. III 1, 170.

<sup>2)</sup> Vgl. Marquardt III 1, 133. 283 ff..

<sup>3)</sup> Ueber Tetrarchen in Galatia vgl. Strabon p. 567.

ΗΞΕΠΡΩΤΗΞΚΑ///  
ΜΕΓΙΞΤΗΣ  
ΜΗΤΡΟΠΟΛΕΞ

ΤΗΞΑΞΙΑΞΚΑΙΒΝΕΩΚΟΡΟΥ  
5 ΤΩΝΞΕΒΑΞΤΩΝΕΦΕΞΙΩΝΠΟΛΕΩ<  
ΗΒΟΥΛΗΚΑΙΟΔΗΜΟΞ  
ΕΤΕΙΜΗΞΑΝ

Γ·ΙΟΥΛΙΟΝΛΟΥΠΟΝ

Τ·ΟΥΕΙΒΙΟΝΟΥΑΡΟΝΛΑΙ  
10 ΒΙΛΛΟΝΤΑΜΙΑΝΚΑΙΑΝΤΙΞΤΡΑ  
ΤΗΓΟΝΤΡΙΩΝΑΝΘΥΠΑΤΩΝ

ΤΗΝΞΙΜΗΝΑΝΑΞΤΗΞΑΝΤΩΝ

Μ·ΑΝΤΩΝΙΟΥ  
ΕΠΙΤΥΓΧΑΝΟΥ

ΥΝΚΑΡΠΩΚΑΙΕΠΙΤΥΓΧΑΝΩ  
ΤΟΙΞΤΕΚΝΟΙΞ  
ΤΟΝΕΑΥΤΩΝΕΥΕΡΓΕΤΗΝ

Τῆς πρώτης καὶ  
    μεγίστης  
    μητροπόλεως  
τῆς Ἀσίας καὶ β' νεωκόρου  
5 τῶν Σεβαστῶν Ἐφεσίων πόλεως  
    ἣ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος  
    ἐτείμησαν  
Γ. Ἰούλιον Λοῦπον  
Τ. Οὐείβιον Οὐᾶρον Λαί-  
10 βιλλον, ταμίαν καὶ ἀντιστρα-  
τηγὸν τριῶν ἀνθυπάτων,  
τὴν τείμην ἀναστησάντων  
    Μ. Ἀντωνίου  
    Ἐπιτυγχάνου  
15 σ]ὺν Κάρπῳ καὶ Ἐπιτυγχάνῳ  
    τοῖς τέκνοις,  
τὸν ἑαυτῶν εὐεργέτη[ν.

Für die Zeit der Inschrift erhalten wir den *terminus a quo* durch die Erwähnung des zweiten Neocorats in Z. 4, welches sich zuerst unter Hadrian findet, nicht aber den *terminus ad quem*, da jenes auch nach Septimius Severus neben dem dritten Neocorat vorkommt (s. S. 185). C. Julius Lupus T. Vibius Varus Laevillus bekleidete das Amt eines *quaestor pro praetore* in der Provinz Asia drei Jahre lang unter der Verwaltung von drei Proconsuln. Ueber die Häufung der Namen für eine und dieselbe Person, welche seit den Flaviern in regelloser Weise zunahm, vgl. Mommsen im Hermes III 70 ff. und N. 13. 17. 30. *Τὸν ἑαυτῶν εὐεργέτην* in Z. 17 tritt nachträglich als Apposition zu *Τ. Ἰούλιον κτλ.*, nachdem *τὴν τείμην* — *τέκνοις* als Zwischensatz eingeschoben ist. Die Aufstellung der Urkunde besorgt M. Antonius Epitynchanos mit seinen Söhnen Karpos und Epitynchanos. Obwohl *τὴν τείμην ἀναστησάντων* (dieselbe Formel findet sich C. I. Gr. 2954. 87) sich grammatisch nur auf *Μ. Ἀντωνίου Ἐπιτυγχάνου* bezieht, ist doch vermöge einer *constructio ad sensum* der Plural gesetzt, weil die mit *σύν* hinzugefügten Personen sich in der That mit an der Aufstellung beteiligten.

9. Viereckige Basis oder Stele, ohne Schmuck; hoch 3' 4½"; breit 1' 6½"; dick 1' 6½". Höhe der Buchstaben 1", der Zwischenräume 1". Nach einem Abklatsch.

Υ Α Ι Α Ι Ξ Ι Ι Ι  
 Υ Γ Α Τ Ε Ρ Α Τ Ι Β · Κ Λ · Ε Ρ Μ Ε  
 Ο Υ Λ Α Μ Π Ρ Ο Τ Α Τ Ο Υ Υ Π Α Τ Ι Κ Ο Ι Ι Ι  
 Κ Α Ι Α Ι Λ Ι Α Ξ Π Ε Ι Θ Ι Α Δ Ο Ξ Τ Η Ξ  
 5 Κ Ρ Α Τ Ι Ξ Τ Η Ξ Υ Π Α Τ Ι Κ Η Ξ  
 Α Δ Ε Λ Φ Η Ν Τ Ι Β · Κ Λ · Δ Ρ Α Κ Ο Ν Τ Ο Ξ  
 Ξ Ω Ξ Ι Π Α Τ Ρ Α Ξ Θ Ε Ω Ν Ι Δ Ο Ξ  
 Τ Ω Ν Κ Ρ Α Τ Ι Ξ Τ Ω Ν  
 Α Ν Ε Ψ Ι Α Ν Κ Α Ι Α Π Ο Γ Ο Ν Ο Ν  
 10 Π Ο Λ Λ Ω Ν Υ Π Α Τ Ι Κ Ω Ν  
 Φ Λ · Ζ Ω Τ Ι Κ Ο Ξ Τ Η Ν Ι Δ Ι Α Ν  
 Π Α Τ Ρ Ω Ν Ι Ξ Α Ν

- Κλαυ]διά[ν] Σ . . . . .  
 Θ]υγατέρα Τιβ. Κλ. Ἐρμε[ί-  
 ου λαμπροτάτου ὑπατικοῦ\*  
 καὶ Αἰλίας Πειθιάδος τῆς  
 5 κρατίστης ὑπατικῆς,  
 ἀδελφὴν Τιβ. Κλ. Δράκοντος,  
 Σωσιπάτρας, Θεωνίδος,  
 τῶν κρατίστων,  
 ἀνεψιὰν καὶ ἀπόγονον  
 10 πολλῶν ὑπατικῶν,  
 Φλ(άβιος) Ζωτικὸς τὴν ἰδίαν  
 πατρῶνισαν.

In Z. 1 stand, wie sich aus dem folgenden *Θυγατέρα* ergibt, der Name einer Frau, der *Φλ(άβιος) Ζωτικός* als seiner Patronin die Basis oder das Grabmonument errichtete. Aus den erhaltenen Resten der Buchstaben könnte man versuchsweise [Κλαυ]διά[ν] Σ[ωσιπάτραν] herstellen, da beide Namen bei ihren Verwandten wiederkehren. Der Vater derselben war *Τιβ. Κλ. Ἐρμείας* (oder *Ἐρμείος*), die Mutter *Αἰλία Πειθιάς*, der Bruder *Τιβ. Κλ. Δράκων*, die Schwestern *Σωσιπάτρα* und *Θεωνίς*. Das Beiwort *ὑπατικῆ*, das von der Mutter gebraucht ist, bezeichnet die Frau eines *consularis*. Das Wort *πατρῶνισα*, welches statt *πατρῶνισσα* (*patrona*) als fem. von *πάτρων* (*patronus*) steht, findet sich sonst nur noch in den byzantinischen Rechtsquellen. Die Eigennamen sind sämtlich bekannt mit Ausnahme des weiblichen Namens *Πειθιάς, ἄδος*. In dem Eigennamenwörterbuch von Pape-Benseler ist nur *Πειθιάς, ου* als Mannsname verzeichnet. Aus dem Vorkommen des Namens *Φλ(άβιος)* in Z. 11 folgt, dass die Inschrift wohl nicht vor die Zeit der Flavischen Kaiser fällt.

10. Große viereckige Marmorplatte, an allen Seiten unversehrt; hoch 1' 9", breit 4' 11", dick 10½". Größe der Buchstaben und der Zwischenräume 1⅓". Da rechts einige Buchstaben und unten mehrere Zeilen fehlen, lief die Inschrift wahrscheinlich noch über andere Steine weg, die in einer Mauer an diesen angefügt waren (s. S. 176).

ΜΑΡΚ ΞΕΡΕΝΝΙΟ ΞΠΙΚ ΙΞΑΝΘΙΙΙΙ  
 ΑΦΑΝΟΥΞΓΕΓΕΝΗΜΕΝΟΥΤΟΥΠΙΙΙΙ  
 ΜΑΤΟΞΟΠΕΡΔΗΜΟΞΙΑΙΚΑΤΑΞΚΙΙΙΙ  
 ΕΦΕΞΙΩΝ ΜΕΤΑΞΥΤΗΞΑΓΟΡΑΞΚΑΙΙΙΙ  
 5 ΝΟΞΓΕΓΟΝΕΝΑΙΞΥΝΕΦΩΝΕΙΤΟΙΙΙΙ  
 ΤΟΝΚΑΙΡΩΝΗΤΟΥΠΟΛΕΜΟΥΠΕΙΙΙΙ  
 ΤΕΛ ΜΓΛΑΚΙΟΙ ΤΙΙΙΙ

*Μάρκος Ἐρέννιος Πίκ[ην]ς ἀνθ[ύ]πατος,  
 ἀφανοῦς γεγενημένου τοῦ π[υ]λώ- (?)  
 ματος, ὅπερ δημοσίᾳ κατασκευῆ τῶν  
 Ἐφεσίων μεταξὺ τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λιμέ-  
 5 νος γεγονέναι συνεφωνεῖτο . . . . .  
 τὸν καιρὸν η (?) τοῦ πολέμου πε . . . . .  
 . . . . .*

Links ist, wie Z. 1 zeigt, nichts ausgefallen. Die Zahl der rechts fehlenden Buchstaben lässt sich annähernd aus Z. 4 bestimmen, wo nach *μεταξὺ τῆς ἀγορᾶς κα[ὶ]* der Name einer zweiten Oertlichkeit im Genitiv erwartet wird. Da nun Z. 5 in den Buchstaben NOΞ offenbar das Ende einer solchen Genitivform steckt, so wird die Ergänzung *μεταξὺ τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λιμένος* sehr wahrscheinlich. Somit fehlen am Schluss von Z. 4 acht Buchstaben. Dann wird in Z. 1 hinter *ἀνθ[ύ]πατος*] nichts weiter ausgefallen und in Z. 3—4 vielleicht zu ergänzen sein *ὅπερ δημοσίᾳ κατασκευῆ τῶν Ἐφεσίων*. Am Schlusse von Z. 2 stand nach *τοῦ* offenbar der Name eines Gebäudes, der mit Π begann, und, da die Genitivendung ΜΑΤΟΞ am Anfang von Z. 3 erhalten ist, auf *-μα* auslautete. Diesen Bedingungen entsprechen z. B. die Wörter *πύλωμα* und *πύργωμα*, von denen ich ersteres versuchsweise in den Text gesetzt habe. Obwohl nur 3—8 Buchstaben am rechten Rande fehlen, will es mir doch nicht gelingen, den Inhalt der Inschrift genau zu bestimmen und Z. 5—6 herzustellen, wo namentlich ΚΑΙΡΩΝΗ oder ΚΑΙΡΩΝΗ *τοῦ πολέμου* Schwierigkeiten macht. Das Verbum zu *Μ. Ἐρέννιος* in Z. 1 ist nicht vorhanden und wahrscheinlich nach Z. 6 in der unteren, nicht mehr erhaltenen, Hälfte des Steins zu suchen; denn mit *ἀφανοῦς γεγενημένου* in Z. 2 beginnt

ein Zwischensatz, an den sich wieder der Relativsatz *ὅπερ — συνεφωνεῖτο* (Z. 3—5) anschliesst. So viel lässt sich aber erkennen, dass hier von einem öffentlichen Gebäude die Rede ist, welches zwischen dem Markte und dem Hafen<sup>1)</sup> lag (Z. 4). Dasselbe war, wie sich aus Z. 2 und der Erwähnung eines *πόλεμος* in Z. 6 abnehmen lässt, früher einmal in Kriegszeiten zerstört worden und wurde dann durch den Proconsul M. Herennius Picens wieder aufgebaut. Dass zwischen der Zerstörung und Wiederherstellung des Gebäudes ein langer Zeitraum lag, folgt aus *γεγονέναι συνεφωνεῖτο* (Z. 5). Kriegerische Ereignisse aber berührten die Stadt Ephesos sowohl im Jahre 133 v. Chr. bei ihrer Einverleibung in's römische Reich, gegen welches die Ephesier sich empörten (Guhl p. 67), als auch im ersten Kriege gegen Mithridates (S. 175), und endlich im Kriege der Triumvirn gegen Brutus und Cassius, nach deren Besiegung Antonius selbst nach Ephesos kam und Strafen gegen die aufrührerischen Bürger verhängte (Guhl p. 68). Eine Zerstörung öffentlicher Gebäude, von der diese Inschrift spricht, wird aber wohl am wahrscheinlichsten in dem mithridatischen Kriege angenommen<sup>2)</sup>, während Kriege aus der Zeit der griechischen Unabhängigkeit hier nicht in Betracht kommen können. — Ein Consul M. Herennius M. f. Picens findet sich, wie Prof. Mommsen mir schreibt, bei Orelli n. 110 (= *Fea fragmenti di. fasti cons.* p. XXXV) und wird gewöhnlich als *suffectus* in das Jahr 720 u. c. gesetzt. Doch ist die vorliegende Inschrift, wie die Gestalt und Verzierung der Buchstaben zeigen, offenbar aus viel späterer Zeit. Der hier genannte M. Herennius Picens wird daher ein Nachkomme des Obigen sein.

<sup>1)</sup> Ueber die verschiedenen Häfen von Ephesos s. Guhl p. 9; Falkener p. 50 ff. (mit einem Plan der Stadt); E. Curtius Gött. Gel. Anz. 1863 S. 1056. Letzterer unterscheidet drei Häfen: 1) den Seehafen Panormos an der Meeresküste als äussere Rhede; 2) den heiligen Hafen im Flussbette des Kaystros, an dem das grosse Artemision oder ein Filial desselben lag; 3) den Stadthafen, ein durch einen Canal mit dem heiligen Hafen verbundenes Bassin innerhalb der Stadt, welches Attalos II mit Hallen umgab, von denen noch heute Reste stehen. Dieser Stadthafen ist ohne Zweifel in der vorliegenden Inschrift gemeint, da in seiner Nähe nach Südosten hin der in Z. 4 erwähnte Markt lag.

<sup>2)</sup> S. Waddington zu der Inschrift bei Le Bas n. 136a.

11. Diese Inschrift (d. Text s. S. 198—9) fällt nach Z. 11 in die Zeit des Commodus und zwar in die Jahre 180—91, da jener sich früher und später nicht der Namen Marcus und Antoninus bediente (vgl. Eckhel D. N. VII, 135). Für die Länge der Zeilen ist Z. 10 maßgebend, wo *θύειν τῇ τε . . .* zwei Dative verlangt. Den zweiten haben wir Z. 11 in *ἄτοκράτορι* — *Ἀντωνείνω*, während die erste Person, der die *γερονσία* Opfer darbringen soll, offenbar eine Göttin war. Da nun nach Sauppe's treffendem Vorschlage ΠΡΟΚΑΘΗΓΕ sich zu *προκαθηγέ[τιδι]* ergänzen lässt, so fehlt darnach in Z. 10 noch der Name einer Göttin, wahrscheinlich der Artemis, und ein Genitiv zur Angabe, wessen Führerin und Beschützerin jene war. Nach Analogie einer Inschrift aus Phaselis in Lykien (C. I. Gr. 4332), auf der sich findet *[ἱερα]τε[ύσ]αντα [τῆ]ς προκαθ[ηγ]έ[τι]δος τῆς πόλεως θεᾶς Ἀθηνᾶς [Πολ]ιάδος καὶ τῶ[ν θ]εῶν Σε[β]α[σ]τῶν*, möchte ich vorschlagen hier zu lesen: *καὶ θύειν τῇ τε προκαθηγέ[τιδι] τῆς πόλεως θεᾶς Ἀρτέμιδι καὶ Ἀντοκράτορι Καίσαρι κτλ.* Ist also zwischen zwei der längsten Zeilen noch eine so große Lücke vorhanden (nach der vorgeschlagenen Ergänzung fehlen 28 Buchstaben), so muss ich auf eine vollständige Herstellung dieser nicht unwichtigen Inschrift verzichten, wenn auch vielleicht Manches von geübterer Hand noch ergänzt und entziffert werden kann.

Der Stein scheint wie N. 10 einer Mauer angehört zu haben, so dass die Inschrift sich noch über die oben, unten und zu beiden Seiten angränzenden Steine erstreckte. Denn Z. 1—2 bildet den Schluss einer anderen Inschrift, da die Buchstaben hier von denen der folgenden Zeilen an Größe und Gestalt verschieden sind. In der Mitte von Z. 1 und 2 ist ein unbeschriebener Raum; rechts davon beginnt eine Liste von römischen Eigennamen; die Buchstaben links vermag ich nicht zu entziffern. Mit Z. 3 beginnt eine neue Urkunde, wahrscheinlich ein Volksbeschluss, den *ἀγαθῇ τύχη* als Ueberschrift einleitet. Derselbe enthält, wie die Ausdrücke *νομοθετῆσαι* und *νομοθεσίαν* (Z. 14—15) zeigen, gesetzliche Bestimmungen über den Cult der Artemis und der römischen Kaiser (Z. 10—11), die Errichtung eines Tempels und Bildes (Z. 6), über die Darbringung von Opfern (Z. 5) und damit verbundene Festschmäuse und Gelage (*εὐωχίαι* Z. 12. 18, *δειπνα* Z. 13, *κατακλίσεις* Z. 17; s. zu N. 13). Da es aber an ausreichenden Mitteln fehlte (*διὰ τινὰ ἐκδ[ε]μιαν χρημάτων* Z. 8), scheint man für jenen Zweck neue Fonds ausfindig gemacht zu haben. Denn von den bereits dazu vorhandenen Geldern (*τοῖς προῦπάροχουσιν*

11. Auf einer großen Platte; oben, unten und rechts von geraden Linien begränzt, links abgebrochen; hoch 2' 1", breit 2'

68  
9 $\frac{1}{2}$ ", dick 9"; Höhe der Buchstaben  $\frac{3}{4}$ ". Signatur 6—20. Oben 440

ist rechts und links ein Stück angesetzt. Ueber Z. 21 ist eine gerade Linie im Stein. Nach einem Abklatsch und einer Abschrift.

ΔΟΓΓ	ΡΑΦ	ΜΑΡΚΟΞΚΑΙΞΕΛΛΑ
ΜΑΤΣ	ΦΗΚΑ	ΓΑΙΟΞΦΛΑΒΙΟΞΛΟ
	ΑΓΑΘΗ ~	ΤΥΧΗ

5

ΩΘΕΝΥΠΟΤΟΝΟΙΚΙΞΜΟΝ·ΤΗΞΠΟΛΩΞ  
 ΙΑΝΤΑ·ΠΕΡΙΤΕΜΥΞΤΗΡΙΩΝΚΑΙΟΥΞΙΩΝ  
 ΘΙΑΙΔΡΥΞΑΜΕΝΟΝΔΕΝΕΩΚΑΙΑΓΑΛΜΑ·ΞΩΤΕΙΡ  
 ΦΑΞΕΚΤΩΝΚΟΙΝΩΝΤΗΞΓΕΡΟΥΞΙΑΞΧΡΗΜΑΤΩΝ·ΕΚ/  
 ΨΙΠΛΕΙΞΤΩΝΔΙΑΤΙΝΑΕΚΔΙΑΧΡΗΜΑΤΩΝΕΤΕΞΙΝ  
 ΤΟΥΞΥΝΕΔΡΙΟΥΗΜΩΝ·ΤΗΞΑΥΤΟΥΕΠΙΜΕΛΕΙΑΞΞ  
 ΙΓΕΡΟΥΞΙΑΝΕΥΞΕΒΕΙΝ·ΚΑΙΟΥΕΙΝ·ΤΗΤΕΠΟΚΑΘΗΓΕΙ  
 ΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΚΑΙΞΑΡΙ·Μ·ΑΥΡ·ΚΟΜΜΟΔΩ·ΑΝΤΩΝΕΙΝΩ  
 ΝΗΜΗΕΛΑΤΟΝ·ΑΝΑΛΙΞΚΕΙΝΕΙΞΤΗΝΕΥΩΧΙΑΝ·ΑΤ  
 ΑΝΑΛΩΜΑΤΟΥΔΕΙΠΝΟΥ·ΕΞΩΘΕΝΚΑΙΕΚΤΗΞΤ  
 ΩΞΑΙ·ΚΑΙΝΟΜΟΘΕΤΗΞΑΙ·ΕΙΞΑΕΙΔΙΑΤΟΥΔΕΤ  
 ΜΕΝΗΕΥΞΕΒΕΙΑ·ΝΟΜΟΘΕΞΙΑΝ·ΩΞΑΙ  
 ΟΤΕΙΜΟΥΜΕΝΟΥΤΟΥΕΚΔΙΚΟΥ·ΙΞΤΗ  
 ΙΕΝΔΕΤΑΙΞΚΑΤΑΚΛΙΞΞΙΝΚΑΤΕ  
 ΟΡΟΙ·ΕΠΙΤΑΙΞΟΜΟΙΑΙΞΕΥΩΧΙΑΞ  
 ΙΤΟΙΞΠΡΟΥΠΑΡΧΟΥΞΙΝΠΟΡΟΙΞ  
 Ξ·ΠΕΡΙΤΟΝΝΑΟΝΤΗΞΞΩΤΕΙΡ  
 ΑΞΤΗΝΤΟΥΔΩ  
 ΔΥΜΗΝΣ  
 ΑΡ

10

15

20

- . . . . . ογο . . . . . ραφ . . . α . Μάφκος Καισέλλιος . . . . .  
 . . . . . ματο . . . . . φηκα Γάϊος Φλάβιος Λο . . . . .  
 . . . . . Ἀγαθῆ τύχη.
- 5 . . . . . ωθεν ὑπὸ τὸν οἰκισμὸν τῆς πόλεως . . . . .  
 . . . . . αντα περὶ τε μιστηρίων καὶ θυσιῶν . . . . .  
 . . . . . Δια ἰδρυσάμενον δὲ καὶ νεῶ καὶ ἄγαλμα σωτείρας . . . . .  
 . . . . . τας ἐκ τῶν κοινῶν τῆς γερουσίας χρημάτων ἐκ . . . . .  
 . . . . . ἐπιπλεῖστον διὰ τινὰ ἐκδεῖαν χρημάτων ἔτεσιν . . . . .  
 . . . . . τοῦ συνεδρίου ἡμῶν τῆς αὐτοῦ ἐπιμέλεια ἔξ . . . . .  
 10 . . . . . τῆν γερουσίαν εὐσεβεῖν καὶ θύειν τῆ τε προκαθήμενίδι τῆς πόλεως θεᾶ Ἀρτέμιδι  
 . . . . . καὶ Ἀντοκράτορι Καίσαρι Μ. Ἀῦρ(ηλίω) Κομμόδω Ἀντωνείνω . . . . .  
 . . . . . ον μὴ ἔλατ[τ]ον ἀναλίσκεν εἰς τῆν εὐωχίαν αἰ . . . . .  
 . . . . . ἀνάλωμα τοῦ δείπνου ἔξωθεν καὶ ἐκ τῆς τ . . . . .  
 . . . . . ωσαι καὶ νομοθετῆσαι εἰς αἰεὶ διὰ τοῦ δε . . . . .  
 15 . . . . . μενη εὐσέβεια νομοθεσίαν ωσαι . . . . .  
 . . . . . ο τειμουμένου τοῦ ἐκδίκου ἰστη . . . . .  
 . . . . . ἐν δὲ ταῖς κατακλίσεσιν κατε . . . . .  
 . . . . . ροι ἐπὶ ταῖς ὁμοίαις ἐωχία[ι]ς . . . . .  
 . . . . . τοῖς προὔπαρχουσιν πόροισ . . . . .  
 20 . . . . . ε περὶ τὸν καὸν τῆς σωτείρας . . . . .  
 . . . . . αστην τοῦ Λω . . . . . ον μηνό[ι]ς . . . . .  
 . . . . . αφ . . . . .

πόροις Z. 19) werden in Z. 7 unterschieden die κοινὰ τῆς γερουσίας χρήματα (s. S. 181). Erstere wurden wahrscheinlich aus dem Tempelvermögen entnommen, während letztere aus öffentlichen Mitteln hinzugefügt wurden. Denn nach einem bei Guhl (p. 194) mitgetheilten Bruchstück einer Inschrift, in welcher ebenfalls Bestimmungen über Festschmäuse enthalten zu sein scheinen, sollen dazu sowohl die Behörden des Heiligthums als auch die der Stadt τὰ σιτικὰ [παρέχουσθαι] τὰ πάντα κοινά<sup>1)</sup>. — Was ist aber unter dem in Z. 4 genannten οἰκισμός zu verstehen? Sollte man vielleicht die Gründung eines Tempels, unter dem natürlich nicht das große Artemision, sondern vielleicht ein Filial desselben zu verstehen ist, und die Errichtung eines ἄγαλμα (Z. 6) der Schutzgöttin von Ephesos sowie die neue Ordnung ihrer Feste als eine Neugründung der Stadt angesehen haben? Mysterien (Z. 5) feierte man in Ephesos sowohl zu Ehren der Kureten bei ihrem Heiligthum am Berge Solmissos, als auch in Verbindung mit dem Cult der Artemis (C. I. Gr. 3002; Guhl p. 114). Obwohl nun Strabon (p. 640) berichtet, dass auf dem Berge Solmissos eine jährliche πανήγυρις mit Festschmäusen stattfand und dass das ἀρχεῖον der Kureten dort συμπόσια καὶ τινὰς μυστικὰς θυσίας veranstaltete (Guhl p. 135), so waren die auf dieser Inschrift genannten μυστήρια doch ohne Zweifel der Artemis geweiht. Ueber das in Z. 9 erwähnte συνέδριον s. unten. Weiter weiss ich über den Inhalt dieser leider so sehr verstümmelten Urkunde nichts anzugeben. — In Z. 6 findet sich die seltenere Form νεώ statt des gewöhnlichen acc. νεών<sup>2)</sup>; Z. 8 steht ἔκδιαν für ἔκδειαν, Z. 16 τειμουμένου für τειμωμένον, letzteres wohl nur durch ein Versehen des Steinmetzen. In ἔλλατον (Z. 12) ist die Verdoppelung des τ unterblieben, wie die des σ in πατρώνισσαν auf N. 9. Z. 21 ist in ΔΘ . . . . ΟΥ ΜΗΝ[ός] der Name eines Monats zu suchen. Da derselbe aber im Nominativ auf -ος und nicht auf -ων auslautete, so gehört er nicht dem ionischen Kalender an, der sonst auf den ephesischen Inschriften der Kaiserzeit gebraucht wird (s. zu N. 12). Aber auch unter den makedonischen Monaten,

<sup>1)</sup> Die Leitung dieser heiligen Gastmähler, die auch Xenophon bei Stiftung des Heiligthums der ephesischen Artemis zu Skillus in Elis anordnete (anab. V, 3), war in Händen der ἐσιτάτορες oder Ἐσσηνες, die einen eigenen Raum innerhalb des großen Artemision bewohnten. Vgl. Hesych. v. ἐσιτατ. Paus. VIII 13, 1; Guhl p. 107.

<sup>2)</sup> Vgl. Lobeck zum Phrynich. p. 186 und C. I. Gr. 3148 Z. 19.

die sich auf -os endigten und nach Ideler (Handb. d. Chron. I, 419) auch in Ephesos gebraucht wurden, finde ich keinen, der sich hier mit Sicherheit einsetzen liesse.

12. Auf einem an allen Seiten verstümmelten Bruchstück; hoch 1' 8'', breit 1' 8½'', dick 5''. Signatur: 103.

Ε Π Ι Ι  
 Ι Β · Κ Λ · Α Ν Τ Ι Π Α Τ Ρ Ο Υ Ι Ο Σ /  
 Π Ο Ξ Ε Ι Δ Ε Ω Ν Ο Ξ · Γ Ι Ξ

5 Δ Ο Ξ Ε Τ Η Β Ο Υ Λ Η Κ Α Ι Τ Ω Ν Ε Ω Κ Ο Ρ Ω Δ Η Μ Ω  
 Ω Ν Ε Φ Α Ν Ι Ξ Α Ν Τ Ι Β · Κ Λ · Τ Ι Β · Κ Λ · Α Λ Ε Ξ Α  
 Ξ Φ Ι Λ Ο Π Α Τ Ρ Ι Ξ Κ Α Ι Φ Ι Λ Ο Ξ Ε Β Α Ξ Τ Ο  
 Δ Η Μ Ο Υ Τ Ο Β̄ Κ Α Ι Ο Ι Ξ Τ Ρ Α Τ Η Γ Ο Ι Ψ  
 Ι Λ Ο Τ Ε Ι Μ Ο Υ Ξ Α Ν Δ Ρ Α Ξ  
 Ξ Τ Ο Ρ Γ Η Ν Γ Ν Η Ξ Ι Ω Ν  
 Τ Ο Α Π Ο Λ Α Υ Ε Ι Ν

10

Ἐπὶ [πρυτανέως]  
 Τιβ. Κλ. Ἀντιπάρχου ΙΟ<sup>ς</sup> . . . .  
 Ποσειδεῶνος ἑῖς ἰσ[ταμένον].

Ἐδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ νεωκόρῳ δήμῳ [Ἐφεσίων.  
 5 Περὶ ὧν ἐνεφάνισαν Τιβ. Κλ., Τιβ. Κλ. Ἀλεξάνδρου υἱός,  
 . . . . . ς φιλόπατρις καὶ φιλοσέβαστος  
 γραμματεὺς τοῦ δήμου τὸ β' καὶ οἱ στρατηγοὶ τῆς  
 πόλεως . . . . . φιλοτείμους ἄνδρας . . . . .  
 . . . . . στοργὴν γησίῳ . . . . .  
 10 . . . . . το ἀπολαύειν . . . . .

Z. 1—3 enthält als Ueberschrift die Zeitangabe. Da nun während der Römerherrschaft der vorsitzende Prytane in Ephesos der Eponymos des Jahres war (s. zu N. 5 und unten), so habe ich in Z. 1 ergänzt ἐπὶ [πρυτανέως]. In Z. 2 folgt der Name des Prytanen Τιβ. Κλ. Ἀντιπάρχου. In den darauf folgenden Buchstaben beginnt entweder der Name seines Vaters oder ein vierter Name des Prytanen selbst. Der Monat Ποσειδεῶν ist schon bekannt aus C. I. Gr. 3028 und entspricht im ionischen Ka-

lender unserem December. Ausserdem sind nach K. F. Hermann (griechische Monatsk. S. 94 ff. 123) für Ephesos bezeugt die Monate *Αηναίων* (Januar), *Ἀρτεμισίων* (März) und vielleicht der *Καλαμαιών* (April) und *Ταυρεών*<sup>1)</sup>. Auf einer von Wood gefundenen Rechnungsurkunde, die Waddington publiciren wird (S. 175), habe ich gelesen *μηὸς Ποσειδεῶνος, ἐπὶ πρυτανείως Τιβ. Κλ.*, und auf einem zweiten wahrscheinlich dazu gehörigen Bruchstück: *ἵσταμένον τοῦ Θαραγγλιῶνος*. Aus dem letzteren ersehen wir also einen sechsten ephesischen Monat, den *Θαραγγλιῶν*, der nach der Analogie anderer ionischer Städte in den Mai fallen würde (Hermann a. a. O. S. 122). — *Ποσ. Γ ἵσ[ταμένον]* in Z. 3 bedeutet den sechsten Poseideon, indem *Γ* oft als Zahlzeichen für *ζ'* = 6 steht (Franz, el. p. 351).

Mit Z. 4 folgt ein Decret von Rath und Volk der Ephesier. Vor *[ἔ]δοξεν* scheint nichts weiter in Z. 4 gestanden zu haben, da die sonst erhaltenen ephesischen Decrete (Le Bas n. 140; Joseph. ant. Jud. XIV 10, 25) auch mit dieser Formel beginnen. In Z. 5 beginnt offenbar ein neuer Satz; in diesem ergäuze ich *[περὶ] ὧν* vor *ἐνεφάνισαν* nach Le Bas n. 140, indem ich für *ἐμφανίζειν περὶ τινος* auf den ähnlichen Gebrauch in einem Brief des Dolabella an die Ephesier bei Josephus (XIV 10, 12) verweise. — Die Antragsteller sind hier nach Z. 7 der *[γραμματεὺς τοῦ] δήμου* und die *στρατηγοὶ τῆς πόλεως*. In Z. 5 steht der Name des Schreibers, zu dem als Apposition *φιλόπατρις* und *φιλοσέβαστος* in Z. 6 hinzutritt. Ist die Wiederholung von *Τιβ. Κλ.* (Z. 5) beabsichtigt und nicht ein Versehen des Steinmetzen, so wird das folgende *Ἀλέξανδρος* der Name des Vaters sein, und ein dritter Name des Sohnes in Z. 6 gestanden haben, von dem noch das *Σ* am Schlusse erhalten ist. Der Schreiber des Volkes und die Strategen der Stadt (s. unten), finden sich als Antragsteller auch in den Volksbeschlüssen bei Joseph. XIV 10, 25: *εἰσηγησαμένων τῶν στρατηγῶν*, bei Le Bas n. 136<sup>a</sup>: *γνώμη προέδρων καὶ τοῦ γραμματέως τῆς βουλῆς . . .*, *εἰσαγγελιαμένων τῶν στρατ.*, n. 140: *περὶ [ῶ]ν εἰση-*

<sup>1)</sup> Vgl. C. I. Gr. 2953<sup>b</sup>, wo auf dem Steine *ΓΑΛΙ . . ΙΩΝΟΣ* erhalten ist. Hieraus macht Boeckh *Καλ[αμα]ϊῶνος*, Bergk Beitr. z. gr. Monatsk. S. 41 dagegen *Γαλ[αξ]ιῶνος*, da das für Athen bezeugte Fest *Γαλάξια* zu Ehren der Göttermutter auch in Ephesos gefeiert worden sei. — Der *Ταυρεών* wird von Hermann a. a. O. p. 95 aus Athen. X p. 425 c für Ephesos angenommen und von Bergk p. 43 in den Junius gesetzt (s. unten).

[γῆσατο] . . . ὁ γρ. [τοῦ δῆ]μου· ἐπεψήφισαν δὲ οἱ στρ. τῆς πόλεως φιλοσέβαστοι. In Z. 8—10 ist zu wenig erhalten, als dass sich über den Inhalt des Decrets etwas feststellen liesse. Für die Abfassungszeit bietet νεωκόρω δῆμῳ einen Anhalt. Nach dem zu N. 4 Bemerkten ist die Urkunde sicher nicht vor Nero, und wahrscheinlich nicht nach Hadrian geschrieben; denn seit der Regierung des letzteren heissen die Ephesier meist δῖς oder τοῖς νεωκόροι, auf Münzen freilich bisweilen auch blofs νεωκόροι.

13. Auf einem viereckigen Marmorblock; unten abgebrochen, links in Z. 1—6, 11—15 auf der Oberfläche beschädigt, oben und rechts unversehrt; hoch 2' 4", breit 1' 8", dick 5½". Beschrieben ist nicht nur die Oberfläche, sondern auch die rechte Seitenfläche. Auf der ersteren lese ich:

Γραμ]ματεύντων (?)  
 τοῦ] ἱερωτάτου συν-  
 ἐδ]ρίου τοῦ μισθω-  
 . . ρίου (?) Μ. Αὐρ. Διο-  
 5 ν]υσικλέους Κόρβου  
 Θέ]ωνος καὶ Αὐρ. Διον-  
 σίου δῖς τοῦ Θεώνος,  
 συνεπιμελησαμένων  
 τῆς δειπνοφορικῆς  
 10 πόμπης  
 Γ. Ἰουλίου Ἰππ[ά]ρχου  
 Αὐρ. Ἀλκινόου  
 καὶ Α. Στατίου Εὐ . . .  
 . . . νου Νε . . . . .  
 15 καὶ Τιβ. Κλ. . . . .

Z. 7—12 der Inschrift sind vollständig; in Z. 1—6 sind, wie aus der Gestalt des Steins und der sich leicht darbietenden Ergänzung συν[εδ]ρίου (Z. 2—3) folgt, links nur 2—3 Buchstaben ausgefallen. Dennoch will mir die Herstellung des Anfangs nicht gelingen. Hier ist auf dem Steine erhalten: ///IMATEYONTΩN (Z. 1), ΙΕΡΩΤΑΤΟΥΞΝ (Z. 2), ΡΙΟΥΤΟΥΜΙΞΘΩ (Z. 3), ΙΠΠΙΟΥ u. s. w. (Z. 4). — MATEYONTΩN kann nur der Ausgang des Particips von einem Verbum wie z. B. γραμματεύω sein, zu dem dann die im Genitiv

folgenden Eigennamen (Z. 4—7) gehören und von dem auch der Genitiv [τοῦ] *συν[εδ]ρίου* abhängen muss. Wenn man daher auch versuchen wollte zu schreiben [γραμ]ματευόντων [τοῦ] *ἱερωτάτου συν[εδ]ρίου*, so bleibt doch das folgende ΤΟΥΜΙΞΘΩ...ΙΠΙΟΥ, in dem scheinbar τοῦ *μισθω[τη]ρίου* steckt, unverständlich. Oder sollte vielleicht hier das sonst seltene Activum *πραγματεύω* gebraucht sein, und am Anfang von Z. 2 eine Präposition wie ὑπὲρ ausgefallen sein? Dann könnte man etwa lesen: [πραγ]ματευόντων [ὑπὲρ τοῦ] *ἱερωτάτου συν[εδ]ρίου τοῦ μισθω[τη]ρίου*. Doch kann auch dies nur als ein sehr zweifelhafter Versuch angesehen werden. In Z. 6 habe ich [Θέ]ωνος geschrieben; sollte dies der Name des Vaters sein, so müsste noch τοῦ davor stehen, wozu der Raum nicht ausreicht. Es sind also in Z. 4—7 nur zwei Personen genannt, nämlich *M. Ἀνθήλιος Διονυσικλῆς Θεών* und *Ἀνθ[ή]λιος Διώνσιος*, welcher letztere, wie das δις τοῦ Θεώνος anzeigt, einen Θεών zum Vater und Großvater hatte (Franz el. p. 304). Nach der Aehnlichkeit der Namen zu schliessen, gehören beide Personen einer Familie an, vielleicht derselben wie der im C. I. Gr. 2990 genannte *ἱεροκλήρουξ* und *Ἀσίαρχος M. Ἰούλιος Ἀνθ. Διώνσιος*. Mit Z. 11 beginnt eine neue Reihe von Namen, die sich auf *συνεπιμελησαμένων* (Z. 8) beziehen. Statt ΙΠΠΕΑΧΡΥ ist in Z. 11 wohl *Ἰππ[άρ]χ[ο]υ* zu lesen. Da die Namen in Z. 13 und 15 durch καί verbunden sind, so glaube ich, dass *Γ. Ἰούλιος Ἰππ[αρ]χος Ἀνθ[ή]λιος Ἀλκίνσιος* nur eine Person bezeichnet, und dass der Name des *Α. Στάτιος Εὐδ.* . . sich in Z. 14, wo NOYNE erhalten ist, fortsetzte. Die Griechen ahmten den Römern die Häufung der Namen nach (s. C. I. Gr. 2965. 2982 u. zu N. 8).

Wir haben hier also ein Verzeichniss von Personen und zwar eine doppelte Reihe. Von den der letzteren angehörenden heisst es, dass sie sich an einer *δειπνοφοριακῆ πομπῆ* beteiligten (Z. 8—15). Das Wort *δειπνοφοριακός* ist bisher unbekannt, während *δειπνοφόροι* in Athen die Jungfrauen hiessen, welche bei einem Aufzuge an dem Feste der Oschophorien Speise von Athen nach dem Phaleron trugen (Plut. Thes. c. 23; A. Mommsen, Heortol. p. 273). Auch in Ephesos fanden zu Ehren der Artemis, deren Feste im Monat *Ἀρτεμισίων* ja ebenfalls mit *δεῖπνα* und *εὐαχίαι* verbunden waren (s. zu N. 11 und C. I. Gr. 2954 = Le Bas n. 137—9), feierliche Aufzüge statt, an deren Spitze der oberste Priester, der sog. *Μεγάβυζος*, einherzog (vgl. Achill. Tat. VII, 12; Guhl p. 107). So ist auch in einer In-

schrift (C. I. Gr. 2963<sup>e</sup>) die Rede von τὸν . . . κόσμον βαστά-  
[ζοντες] τῆς μεγάλης θεᾶς [Ἀρτέμι]δος πρὸ πόλ[εω]ς ἱερεῖς  
[καὶ ἱερ]ονεῖται, gleichwie es in Milet ὑδροφόροι Ἀρτέμιδος gab  
(C. I. Gr. 2885). — Das in Z. 3 erwähnte συν[έδ]ριον ist, wie ich un-  
ten nachweisen werde, wahrscheinlich mit der γερουσία (s. N. 1)  
identisch, von der ja zu N. 11 bemerkt ist, dass sie zu der Feier der  
Artemisfeste aus ihren Mitteln (ἐκ τῶν κοινῶν τῆς γερουσίας χρη-  
μάτων) beisteuerte. Wenn daher die Lesung μισθω[τη]ρίου in  
Z. 3—4 richtig ist, so kann dies Wort hier doch nicht, wie bei Hesych,  
den Ort bedeuten, wo Leute für Lohn gemiethet werden, sondern  
bezieht sich vielleicht auf die Verpachtung eines dem Synedrion  
oder dem Artemision gehörigen Grundstückes (s. zu N. 5)<sup>1)</sup>, dessen  
Ertrag zu δειπνοφοριακαί πομπαί verwendet ward. — Verfasst  
ist die Inschrift, wie die Namen M. Ἀνρήλιος zeigen, nicht vor  
der Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr.

Die Inschrift auf der Seitenfläche des Steins ist von anderer  
Hand und wahrscheinlich auch in späterer Zeit geschrieben als die  
Urkunde auf der Vorderfläche. Denn während wir auf dieser durch-  
gehends E und ξ finden, haben wir auf jener nur € und C (S. 177).  
Die Inschrift ist oben und rechts vollständig, während links der  
größte Theil des Steins abgebrochen ist. Z. 1 ΔΕΦΗ Z. 2 CYNKA  
Z. 3 ΕΥΤΥΧ Z. 4 ΥΠΑΙΡΕ Z. 5 CYNΕΔΡΙ Z. 6 ΚΥΚΝΟ Z. 7 ΕΛΒΕΙΑ  
Z. 8 ΕΥ. Auch die Seitenfläche scheint ein Verzeichniss von Perso-  
nen zu enthalten (Z. 3 Εὐτυχ[ος], Z. 6 Κύκνο[ς]), die in einem Ver-  
hältniss zu dem συνέδρι[ον] (Z. 5) standen.

14. Auf einer großen Stele; oben, unten und rechts un-  
versehrt, links abgebrochen; hoch 2' 9½'', breit 2', dick 9".

68

Signatur: 6—20.

59

<sup>1)</sup> So ist auch in dem Volksbeschluss bei Le Bas n. 136<sup>a</sup> von ἱεραὶ μισθώ-  
σεις und δημοσίου ὀνάει die Rede.

Κ]λαύδιος Θεόφιλος

Κ]λαύδιος Ρουφος

Μ. Αὐρήλιος Κάλλιστος

Ῥμέρτ[ιος](?) Γερελλανός

5 [Ῥου?]φείνος καὶ ἱερεὺς  
πατρογέρων.

Γ. Τούγκιος Ἀλέξανδρος

καὶ ἱερεὺς

καὶ ἱερεὺς

10 Κυρεῖνα Σατορνείνος φιλορώμαιος.

Die Buchstaben in Z. 7—9 sind wegen des sonst nicht vorkommenden € C von anderer Hand, in dickeren Zügen und nachlässigerer Schrift als die der übrigen Zeilen eingemeisselt. Zwischen Z. 2 und 3, 3 und 4, 6 und 7, 9 und 10 ist ein gröfserer Raum auf dem Steine unbeschrieben. Die Inschrift enthält nichts als eine Liste von Personen, die, wie aus dem wiederholten καὶ ἱερεὺς zu schliessen ist, sämmtlich oder zum Theil Priester (der Artemis) waren (s. zu N. 13). In Z. 4 ist erhalten //ΥΜΕΡΤΙΟΥ<ΓΕΡΕΛΛΑΝΟΣ. Ob der erste Name (Ῥμέρτ[ιος]?) vollständig ist, oder ob vorn einige Buchstaben ausgefallen sind, weiss ich nicht zu entscheiden; auch der zweite Name Γερελλανός ist unbekannt. Wenn aber Z. 5 in ΦΕΙΝΟΣ vor καὶ ἱερεὺς ein Eigenname (wahrscheinlich [Ῥου]φείνος) steckt, so müssen die hier aufgezählten Personen ausser dem Priesterthum noch eine andere Würde bekleidet haben, die vielleicht in der Ueberschrift stand und für Alle galt. Neu ist das Wort πατρογέρων (Z. 6), mag dasselbe nun ein Eigenname sein oder, was ich eher glaube, eine priesterliche Würde bezeichnen. Κυρεῖνα in Z. 10 ist die römische tribus Quirina.

15. Auf einem von allen Seiten verletzten Bruchstück; hoch 2', breit 2' 3". Dasselbe scheint nach ἔδοξεν in Z. 4 einen Volksbeschluss zu enthalten, dessen Inhalt mir unverständlich bleibt. In Z. 2 wird die γερουσία erwähnt; Z. 3 stand ἐπέθνον αὐτὸν (oder αὐτόν) κατεσ[κέυασεν] oder κατέσ[χεν], Z. 6 eine Form von εὐσέβεια oder εὐσεβεῖν, Z. 7 der Name eines γραμματεὺς. Steht aber am Schluss der Zeile wirklich ΤΩΝΤΙ, so wird man nicht γραμ-

ματεύοντος, sondern γραμματευτόνων τῶν περι[. . . .] erwarten, indem dann mehrere Schreiber genannt wurden. Für die Wendung τῶν περι vgl. C. I. Gr. 2981. 2972. Oder sollte es vielleicht γραμματεύοντος τ[ὸ] γ' (vgl. N. 12) heissen?

ΓΕΕΙ ΝΙΚΟΙC  
 ΑΝΤΑΗΓΕΡΟΥΞΙΑ·ΤΩ  
 ΥΠΕΥΘΥΝΟΝΑΥΤΟΝΚΑΤΕΞΙ'  
 ΡΝΤΑΞΕΤΤΔΟΞΕΝΤΟΝΚΑΘΕΤΟ  
 5 ΝΔΙΔΟΝ/ ΩΑΝΚΟΙΝΗΙΙΑΞΑ·Η  
 ~ΕΥΞΕΒΕΙ

ΓΡΑΜΜΑΤΕΥΟΝΤΟΞΤΩΝΓ'

16. Bruchstück, oben, unten und links, wie es scheint, unverehrt, rechts die grössere Hälfte weggebrochen, und daher nicht zu ergänzen. Nach Z. 7 und 10 scheint es eine Honorarinschrift zu sein, die einem Kaiser (Z. 8 *αὐτο[χράτορι]*, Z. 12 *Ἄντων[εὶνῶ]*) und vielleicht der Stadt Ephesos (Z. 10 *καὶ τῆ [πρώτη καὶ μεγ.]* *κτλ.*) geweiht war.

ΛΟΥΚΙΟΥ  
 ΒΙΟΥΛΟΥ  
 ΥΙΟΥΡΟΝ  
 ΒΕΤΡΑ  
 5 ΞΕΒΟ  
 Ι·ΙΙ  
 ΚΑΙΤ  
 ΑΥΤΟ  
 ΠΑΥΛΕ  
 10 ΚΑΙΤΗ  
 ΑΥΤΩΙ  
 ΑΝΤΩΙ

17. Runder Grabstein, hoch 3', breit 13<sup>3</sup>/<sub>4</sub>"; dick 14<sup>1</sup>/<sub>4</sub>". Höhe der Buchstaben <sup>3</sup>/<sub>4</sub>"; nach Z. 5 ist ein unbeschriebener Raum von 5".

Der Stein ist bei dem Dorfe Arralia 2 St. südlich von Ephesos gefunden; die Inschrift hat Waddington bei Le Bas n. 168 und 170 nach einer Copie des Capitain Stélian in Minuskeln bereits mitge-



irrhümlich statt der uncontrahirten epischen und neuionischen Form *εὐσεβέων*, welche das Metrum verlangt. — Mit Z. 6 beginnt eine zweite Inschrift, die aber, wie die verschiedene Gestalt und Gröfse der Buchstaben zeigt, nicht aus derselben Zeit stammt. Der hier genannte *Πόπλιος Καστ[ρί]κιος κτλ.* hat das Grabmal für die Ogulnia bei ihren Lebzeiten (*ζῆ*) errichtet, wurde aber später auch selbst darin beigesetzt. Denn der in dem darüberstehenden Epigramm nur mit dem Vornamen *Πόπλιος* Bezeichnete ist offenbar dieselbe Person. Das Ψ am Schluss von Z. 10 ist nicht der Buchstabe Psi sondern, wie Waddington richtig bemerkt, das auf späteren Inschriften häufig vorkommende (s. N. 35) Zeichen eines Blattes.

18. Auf einem Grabstein; oben mit einem viereckigen Loch; hoch 2' 8", breit 1' 7", dick 1' 8"; Höhe der Buchstaben in Z. 1—2, 6—16: 1"; in Z. 3—5 u. Z. 17:  $\frac{3}{4}$ ".

A .

*Atinnius No(v)ember  
Novellia[e] Pyralidi  
cojugi suae carissimae*

- 5 *fecit · SIBI · ΕΑ (?)  
Κλαυδία Μάγνα  
Τιβερίου Κλαυδίου  
Διογνήτου γυνή  
μάμμη ἰδία.*
- 10 *Ὅς ἂν ταῦτα τὰ γράμ-  
ματα ἐκκόψη ἢ  
ἄλλοτρια ὄσῃ βάλῃ,  
ὑπεύθυνος ἔστω τῆ  
γερονσίᾳ × σν'*
- 15 *καὶ τοῖς ταμίαις τῆς  
πόλεως × σν'.  
Ἐζῆσεν ἔτη λη', μῆνες β', ὥρας δ'.*

Die Inschrift ist nachlässig und von einem unwissenden Steinmetzen eingehauen. Daraus erklären sich Fehler wie *Novellia* statt *Novelliae* in Z. 3, *μῆρες* statt *μῆρας* in Z. 17 und vielleicht auch das sonst unverständliche A in Z. 1. Der Steinmetz hatte nämlich erst die

spätere griechische Form des Alpha gesetzt, begann aber, als er bemerkte, dass diese in das lateinische Alphabet nicht gehöre, die Inschrift in Z. 2 auf's Neue mit der richtigen Form A, ohne jedoch das irrthümliche A wieder auszumeisseln. Der Inhalt der lateinischen Grabinschrift (Z. 1—5) ist klar bis auf das hinter *fecit* erhaltene *sibi EA* oder *FA*, welches ich nicht zu deuten weiss. Die in Z. 6—17 folgende griechische Inschrift, auf der sich ganz verschiedene Namen finden, ist unabhängig von der ersteren, so dass derselbe Stein zweimal als Grabmonument benutzt zu sein scheint. *Μάμμη* in Z. 9 bedeutet Großmutter; da die Verstorbene aber nach Z. 17 nur 38 Jahre lebte, so muss *Κλαυδία Μάγνα* noch Kind gewesen sein, als sie ihrer Großmutter das Monument setzte. In Z. 10 ff. wird bestimmt, dass, wer die Inschrift auf dem Steine tilge oder fremde Gebeine in das Grabmal hineinlege, der *γερονσία* sowohl als auch den Schatzmeistern der Stadt eine Strafe von 250 Denaren entrichten solle. In X C N̄ (Z. 14 und 16) ist X nämlich das Zeichen des Denars (Franz elem. p. 351), und C statt C̄ als Zahlzeichen für 200 verwendet. Aehnliche Strafbestimmungen finden sich häufig auf Grabinschriften von Ephesos (N. 21 und C. I. Gr. 3028—9; Le Bas Lief. 57—8 add. S. 366) und andern griechischen Städten Kleinasiens (C. I. Gr. 2824—37), nur dass sonst die Strafe gewöhnlich an den römischen *fiscus* gezahlt werden sollte. Die ephesischen *ταμίαι*, welche natürlich städtische Beamte waren, finden sich ohne den Zusatz *τῆς πόλεως* auch im C. I. Gr. 2953<sup>b</sup>.

19. Unversehrter Grabstein mit Verzierungen an den Seiten; hoch 1' 9", breit 3' 4", dick 3".

- Τι(βέριος) Κλαύδιος Εὐτυχος ζῶν  
τὸ μνημεῖον κατεσκευ-  
ασεν ἑαυτῷ καὶ Κλαυδία  
Μούση τῇ γυναικί καὶ Κλαυ(δία)  
5 Βενούστη τῇ θυγατρὶ καὶ Τι(τίω) Μα-  
ρίω Μαρκέλλω τῷ γαμβρῷ καὶ Τι(βερίω) Κλαυ(δίω)  
Βενούστῳ τῷ υἱῷ καὶ τοῖς τούτων  
ἐκγόνοις καὶ τοῖς ἀπελευθέροις.*

Diese wohl erhaltene Grabinschrift, welche der im C. I. Gr. 3014 ganz ähnlich ist (vgl. Franz el. p. 341), bedarf keiner weiteren Erklärung.

20. Aus Falkener's Ephesus p. 118. Diese und die beiden folgenden Inschriften (N. 21—22) sind in Majuskeln von Falkener mitgetheilt, jedoch ohne eine Herstellung des Textes. Diesen versuche ich hier theilweise zu geben, muss aber hinzufügen, dass die Abschriften bei Falkener sehr nachlässig gemacht sind, und dass einige der angegebenen Buchstaben eine ganz unsinnige Gestalt haben, andere, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, falsch abgeschrieben sind. N. 20 befindet sich auf einem runden Grabstein in der Nähe von Ephesos.

ΤΟΥΤΟΥΤ ΟΥΗΡΩΟΥΚΗΔΕΤΑΙ  
 ΑΙΛΙΟ// // // // Ι Ν Ο Σ Τ Ω Ν Κ Υ Ρ Ι Ω Ν  
 Α Π Ε Α // // // Ρ Ο Ξ Ξ Υ Ν Κ Α Ι // // // // //  
 Ξ Ω // // // // // Δ Ι Ξ Τ Ο Υ Λ Γ Υ Ξ Ε  
 5 Ω Τ Γ // // // // // Λ Ι Κ Α Τ Ε Ξ Κ Ε Υ Α Ξ Α  
 Ν Ξ Υ Ν // // // // // Α Ι Γ Υ Ν Α Ι Ξ Ι Ν Κ Α Ι  
 Ν Ο Ι Ξ . Ζ Ω Ξ Ι Ν . Τ Ο Υ  
 Τ Ο Α Ν Τ // // // // Ρ Α Φ Ο Ν Α Γ // //  
 Θ Η Ι Ξ Τ Ο Κ Θ Α Ξ Η // // // // Ν

*Τούτου τοῦ ἡρώου κήδεται  
 Αἴλιος . . . . νος τῶν κυρίων  
 ἀπελ[εύθ]ερος σὺν Κ . . . .  
 σω . . . . . δις τοῦ . . υσε . .  
 5 . . ωτ . . . . . κατεσκεύασα  
 . . ν σὺν [ταῖς] γυναιξίν καὶ  
 τέκ]νοις. Ζᾶσιν. Τού-  
 του] τὸ ἀντίγραφον ἀ[πε-  
 τέ]θη ἰς τὸ ἀ[ρχεῖο]ν.*

Der Stein ist in Z. 1—4 an den Seiten unverlezt; in Z. 5—9 sind links 2—4 Buchstaben weggebrochen. Z. 1—2 und Z. 8—9 sind ergänzt nach den ähnlichen Formeln auf Grabinschriften im C. I. Gr. 3028—9 und bei Le Bas N. 167<sup>a</sup>. Z. 4—5 weiss ich nicht herzustellen, da sich hier mehrere Lücken finden, und die angegebenen Buchstaben offenbar nicht richtig sind. Dasselbe gilt von Z. 9, wo aber nach Analogie der genannten Inschriften gewiss ἰς (statt εἰς s. C. I. Gr. 3029) τὸ ἀρχεῖον zu schreiben ist. Denn die Abschriften solcher Urkunden wurden zu Ephesos in's Archiv niedergelegt, gleich



b.

ΟΞΙΙ

ΑΞΟΞΕΖ

ΑΞΙΝΝΙ

ΝΗΑΝΔ

ΛΙΩΤΑΤΩ

Auf Fragment a ist zu lesen *βουλευταις διανομή ἐπὶ | τοῦ ἀνδριάντος ἀν|τοῖς τοῖς παροῦσιν*. In dem vor *βουλευταις* erhaltenen *ΕΤΑΤΟΙΞ* steckt vielleicht [*εὐσεβε*]στατοῖς. Mit Fragment b lässt sich nichts anfangen.

23. Auf einer Aschenkiste ohne Deckel mit Füßen; hoch 1', breit 1', 5", dick 14".

*Μοιραγένης Μοιρα-  
γένου τοῦ Μητρᾶ  
ἀνῆρ πύκτης.*

Der Name *Μοιραγένης* findet sich in Ephesos auch auf einer Münze aus autonomer Zeit bei Mionnet III S. 86, wo er als Eponymos erscheint; der Name *Μητρᾶς* bei Le Bas N. 162<sup>a</sup>. Der hier Genannte war Faustkämpfer (*ἀνῆρ πύκτης* vgl. C. I. Gr. 3000) und lebte ohne Zweifel, wie die späte Form *Α* zeigt, erst in römischer Zeit.

24. Auf einer Aschenkiste; hoch 13", breit 18", dick 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub>".

*ὁ δῆμ-            Μητρᾶν  
ος                Μοιραγένου  
                  Τρύφωνα.*

Metras, Moiragenes' Sohn scheint zu derselben Familie zu gehören wie die in n. 23 vorkommenden Moiragenes und Metras. Ein *Τρύφων* findet sich als *ἀρχιερεὺς* d. h. als oberster Priester der Artemis (auch *Μεγάβυζος* genannt, s. zu N. 13) auf ephesischen Münzen des Augustus und der Livia (s. Mionn. III S. 92; Suppl. VI S. 125).

25. Auf einer Aschenkiste; hoch 13", breit 16", dick 12". Die Inschrift ist unterhalb einer Guirlande mit Stier- und Widderköpfen.

*Ἀνασσα Ἀπολλωνίου  
χρηστὴ χαῖρε.*

*Ἀνασσα* als Eigenname ist bei Pape-Benseler noch nicht verzeichnet.

26. Auf einer Aschenkiste, mit Stier- und Widderköpfen verziert; hoch 13½", breit 17", dick 12½". Signatur: 11—22. Nach  
67  
414  
einem Abklatsch und einer Abschrift.

*Panny[ch]us sibi et uxori Pithan[e] et filia[e]  
Pithane.*

*Πάννουχος ἑαυτῷ καὶ Πιθάνη γυναικί  
καὶ θυγατρὶ Πιθάνη.*

Die fehlenden Dativendungen in *uxori* und *filia[e]* und andere Ungenauigkeiten in Z. 1—2 sind aus der Unkenntnis des Steinmetzen entsprungen (S. 177). Doch ist die Ergänzung durch den griechischen Text gesichert.

27. Auf einer Aschenkiste, die auf drei Seiten mit Guirlanden verziert ist; auf der einen Langseite die Inschrift; hoch 17", breit 2' 8", dick 17". Signatur: 6—20  
68  
32

*Erpia M. f. infans.  
Ἐπρία Μάρκου θυγάτηρ νηπία.*

28. Auf einer Platte, oben abgebrochen, sonst unversehrt; hoch 1', breit 23½", dick 6".

+ MI +  
Φ Ο Ρ Ο Σ  
Θ Ε Ο Δ Ο Σ Ι Α Ν Ο Σ

*Φόρος Θεοδοσιανός* scheint eine von Kaiser Theodosius auf-  
erlegte Steuer zu bezeichnen, deren Höhe die darüber befindlichen  
Zahlzeichen MI angeben. Zu der Zeit stimmt auch der Gebrauch des  
Zeichens C, das auf Münzen von Ephesos seit Gordian üblich wird  
(s. S. 177).

29. Auf einer Platte, die oben und unten unversehrt ist; rechts  
und links fehlen einige Buchstaben.

*Ti(berio) Claudio*  
*Secundo*  
*viatori tribuni[cio,*  
*accenso vela[o,*  
5 *licto]ri curiato, geru[sia*  
*honoris caussa su[a pecunia.*  
*Ἡ γερουσία ἐτείμησεν*  
*Τι(βέριον) Κλαύδιον Σεκ[οῦνδον*  
*οὐιάτορα τριβον[νίκιον,*  
10 *ἄκκηγσον οὐ[λατον,*  
*λείκτορα κουρία[ον*  
*ἐκ τῶν ἰδίων.*

Da die Inschrift eine bilingue ist, so ergänzen sich die Lücken  
in dem lateinischen und griechischen Text gegenseitig. Demnach ist  
aus SV am Ende von Z. 6, welches dem *ἐκ τῶν ἰδίων* in Z. 12 ent-  
spricht, herzustellen *su[a pecunia]*. Auf eine sachliche Erklärung die-  
ser und der folgenden lateinischen Inschriften kann ich mich nicht  
einlassen.

30. Auf einer großen viereckigen Platte; hoch über 4',  
breit fast 2'; Höhe der Buchstaben in Z. 1. 6. 15—16: 2"; in  
Z. 3—5: 1"; sonst 1 1/4". Der Stein ist unversehrt, nur dass am  
Schluss von Z. 11—13 einige Buchstaben verwischt sind. Nach  
einem Abklatsch.

- S]plendidissima[  
 civitatis Ephesiorum,  
 τῆς πρώτης καὶ μεγίστης  
 μητροπόλεως τῆς Ἀσίας*  
 5 *καὶ β' νεωκόρου τῶν Σεβαστῶν,  
 A. Iunium P. f. Fabia  
 Pastorem L. Caesennium  
 Sospitem, leg(atum) pr(o) pr(aetore) provinciae  
 Asiae, praetorem designatum, tr(ibunum)  
 10 pleb(is), quaestorem Aug(usti), tribunum  
 militum leg(ionis) XIII geminae, trium-  
 virum aere argento auro flau[do]  
 feriundo, seviro turmae equitu[m]  
 Romanorum, rarissimo viro*  
 15 *Sex(tus) Iunius Philetus  
 et M. Antonius Carpus  
 honoris causa  
 h(onoris) c(ausa).*

Die Inschrift enthält die vollständige Aemterlaufbahn des A. Junius, des Publius Sohn, Pastor L. Caesennius Sospes aus der tribus Fabia, welcher, wie Prof. Mommsen mir mittheilt, nicht der bei Plin. ep. I, 18, 3 erwähnte Junius Pastor sondern der auf einer unedirten römischen Inschrift vorkommende Consul des Jahres 163 p. Chr. ist. Damit stimmt chronologisch die Erwähnung des zweiten Neokorats in Z. 5 (s. zu N. 4). In Ephesos wurde dem Genannten dies Monument von Sex(tus) Junius Philetus und M. Antonius Carpus gesetzt, weil er nach Z. 8 Legat des Proconsuls in der Provinz Asia war. In Z. 3—5 ist zwischen die sonst lateinische Inschrift der officiellen Titel der Stadt Ephesos in griechischer Sprache eingeschaltet. Obwohl die vorhergehenden Namen und Aemter im Accusativ stehen, ist in Z. 13—14 *seviro* und *rarissimo viro* durch ein Versehen des Conciipienten statt *seviro* und *rarissimum virum* gesetzt. Die Buchstaben *HC* in Z. 18, zwischen denen ein größerer Raum freigelassen ist, hält Mommsen für die Abkürzung eines wiederholten *honoris causa*.

31. Auf einer unversehrten viereckigen Marmorplatte, die, wie die an den Seiten eingemeisselten Löcher zeigen, wahrscheinlich als

Baustein benutzt ist; hoch 4' 1", breit 4' 9", dick 11". An beiden Seiten des Steines sind die *fasces* und *securae* bildlich dargestellt.

*M. Calpurnio M. f. Col(lina) Rufo,*  
*praef(ecto) frumenti*  
*ex s(enatus) c(onsulto),*  
*leg(ato) pro(vinciae) Cypro pr(o) pr(aetore)*  
 5 *et Ponto Bithyniae*  
*et pro(vinciae) Asiae.*

Auf diese Inschrift hat schon Newton im Arch. Anz. 1866 S. 261 \* hingewiesen. M. Calpurnius Rufus war *legatus pro praetore* in den Provinzen Cyprus, Bithynia-Pontus und Asia. Da nun Bithynia-Pontus Anfangs senatorische, seit 103 p. Chr. aber kaiserliche Provinz war und die Legaten von da ab nicht mehr *leg. pr. pr.*, sondern *leg. Aug. pr. pr.* heißen (vgl. Marquardt röm. Alt. III 1, 149), so wird die Amtsführung des M. Calpurnius Rufus in Bithynien vor das Jahr 103 fallen. Dagegen muss die Inschrift nach 22 v. Chr. abgefasst sein, denn die Insel Cyprus wird in diesem Jahre senatorische Provinz und steht von da an unter der Verwaltung von Proprätores und Legaten (Marquardt III 1, 172).

68

32. Viereckiger Stein, mit einem Giebel verziert; Signatur: 6—20.  
 46

*Paullus Fa]bius Persicus ponti]fex*  
*sodalis Aug]ustalis, frater Arva]lis.*

Der hier Genannte kann nach Mommsen nur der Arval sein aus der Zeit des Claudius; vgl. Marini, Arv. p. 44. Consul war Paullus Fabius im Jahre 34 p. Chr. (Tac. Ann. VI, 34), und bei Seneca de benef. 4, 30 wird er in Uebereinstimmung mit dieser Inschrift als *sacerdos non in uno collegio* erwähnt. Weitere Belege über den Q. Fabius Paullus Persicus giebt Henzen (*scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvali* S. 7), wo diese Inschrift nach meiner Copie bereits mitgetheilt ist.

33. Große viereckige Platte; hoch 6', breit 2' 10", dick 7'. Die Inschrift befindet sich oben auf dem Steine unter einem Giebel. Auf der Mitte des Steins sind in einer Vertiefung die *fasces* und *securae* dargestellt, das Beil oben am Griff mit einem Medusenhaupt.

*Fructus lictor Fonte] Agrippae pro-*  
*co(n)s(ulis). Vixit ann[o]s XXX.*

Statt *ann os* steht auf dem Steine *ANNVS*.

34. Auf einer steinernen Grabkiste; hoch 19", breit 2', dick 14".  
Z. 1 befindet sich auf dem Deckel.

*Dis Manibus*

*T. Valerio T. f. Secundo militis coh-*  
*or- tis VII*  
*praetoriae, centuriae Severi.*

Der falsche Genitiv *militis* statt *militi* sowie die ungeschickte Trennung von *cohortis* bezeugen die Unwissenheit des Concipienten.

35. Bruchstück einer Basis, aus zwei Stücken zusammengesetzt, links und unten abgebrochen und auf der Oberfläche stark beschädigt; hoch 1' 11", breit 2' 2", dick 1' 6". Höhe der Buchstaben in Z. 1—2: 1¼", in Z. 3—4: ¾", sonst ⅔". Die Buchstaben sind nicht tief eingehauen, oft sehr verwischt und durch den Bruch in der Mitte theilweise zerstört; die griechischen in Z. 12—13 sind viel kleiner und enger, als hier angegeben ist. In der Mitte von Z. 1 ist ein Blatt eingemeißelt. Nach einem Abklatsch und einer Abschrift.

I A N A E                    E P H E S I A E E I  
P H Y L E S                 A R E N A E O N .

BIVS • C • F • VOF • SALVTARIS • PROMAG • PORTVVM  
OVINC • SICILIAE • ITEM • PROMAG • FRUMENTI • MANCIPALIS  
5 AEFEC • COHOR • ASTVRVM • ET • GALLAECORVM • TRIB • MIL  
XII • PRIMIGENIAE • P • F • SVBPROCVRATOR • PROVINC  
ETANIAE • TINGITANAE • ITEM • PROVINC • BELGICAE  
ARGENTEA • IT M • IMAGINES • ARGENTEA • DVAS • VNA  
HΛHM • PH \ S • SVA • PECVNIA • FECIT • ITA • VT • OMNI  
10 AIF                    RA • BASES • PONERENTVR • OB • QVAM • DE  
NEM • SEX • PHYLAI • CONSEC • FS • XXXIIICCCXXXIII  
AIONΓ•OYEIBIOΞΓ•YIOΞO  
XEIAΞΞ

D]ianae Ephesiae e[t  
 phyle [C]arenaeon

C. V[er]bius C. f. [O]u]f[entina] Salutaris promag[ister] portuum  
 pro]vinc[iae] Siciliae, item promag[ister] frumenti manc[ip]alis,  
 5 pr]aefec[tus] coh[or]t[is] Asturum et Gallaecorum, trib[unus] mil[itum]  
 leg[ionis] X]XII primigeniae p[ro]vinc[iae] f[idelis], subprocurator provinc[iae]  
 Maur]etaniae Tingitanae, item provinc[iae] Belgicae  
 . . . . . argenteam item imagines argenteas duas, una[m]  
 Dianae et altera[m] phy[le]s, sua pecunia fecit, ita ut omni  
 10 cum apparatu sup[er]a bases ponerentur, ob quam De[ae]  
 et phyles dedicatio[n]em sex phy[le]is consec[ravit] HS XXXIII[III]CCIII[III]N  
 Ἀρτέμιδι Ἐφεσείᾳ καὶ τῇ φυλῇ τῶν Καθη[ρι]αίων Γ. Οὐείβιος Γ. υἱὸς Οὐ[φεντείν]α  
 Σαλοντάριος . . . . . τῆς ἐπαρχείας Σικελίας

Hinter [D]ianae in Z. 1 scheint noch e[t] gestanden zu haben; in Z. 2 muss der Name einer Phyle folgen. Da nun, wie ich weiter unten belegen werde, ein ephesischer Stamm nach der Stadt *Καρήνη* benannt war, so ist die Ergänzung [C]arenaeion als gen. plur. von Carenaei gesichert, indem der Steinmetz wie in *phylais* (Z. 11) die griechische Form in dem lateinischen Text beibehielt (S. 177). VOF in Z. 3 ist wohl nur ein Versehen für OVF als Abkürzung von Ouf[entina]. Die Inschrift enthält eine bilingue Votivurkunde, deren griechischer Text jedoch bis auf wenige Buchstaben in Z. 12—13 verloren gegangen ist. Dennoch erfahren wir aus diesem den Anfang von dem Namen des Weihenden und somit auch die Zahl der links fehlenden Buchstaben. Da nämlich in Z. 12 nach der griechischen Uebersetzung der Ueberschrift (Z. 1—2), von der sich in [Καρήνη]ΑΙΩΝ noch der Schluss erhalten hat, Γ. Οὐείβιος Γ. υἱός folgt, so sind vor BIVS in Z. 3 nur drei Buchstaben ausgefallen. Mithin lautete der Name vollständig [C. Vi]bīus C. f. Salutaris aus der *tribus Ouf[entina]*. Die Herstellung des folgenden lateinischen Textes verdanke ich den gütigen Mittheilungen von Prof. Mommsen und Oberschulrath Marquardt. C. Vibius hat nach der wahrscheinlichen Ergänzung von Z. 8—10 zwei silberne Bilder, eins der Diana und ein zweites der Phyle Carene verfertigen lassen und bestimmt, dass sie auf Basen gestellt würden. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat er den sechs Phylen der Stadt eine Summe von 33,333 Sesterzen geweiht (Z. 11). Besondere Beachtung verdient, dass dies eine heilige Zahl ist, welche auch sonst bei Donationen vorkommt und eigentlich  $33,333\frac{1}{3}$  beträgt (vgl. Liv. 22, 10; Plut. Fab. 4). Eine der für jene Bilder angefertigten Basen ist es ohne Zweifel, auf der die hier edirte Inschrift steht. C. Vibius Salutaris scheint identisch zu sein mit einem *Σαλουτάριος* auf einer andern noch unedirten, aber hier schon mehrfach erwähnten, Rechnungsurkunde aus Ephesos (S. 175), wo es u. a. heisst: *ὑπέσχετο δὲ Σαλουτάριος, ὥστε ἀ[ρχεσ]θαι τὴν φιλοτειμίαν αὐτοῦ, τῷ ἐνεστῶτι ἔτει ἐν τῇ γεν[εθλί]ῳ τῆς θεοῦ ἡμέρᾳ δῶσει[ν]*. Die hier erwähnte Schenkung des *Σαλουτάριος* hängt daher wahrscheinlich mit der auf unserer Inschrift verzeichneten Weihung von Bildern zusammen, und fand an einem Festtage der Artemis statt. Weiter folgt daraus, dass C. Vibius sich eine Zeitlang in irgend einer Function zu Ephesos aufhielt. Die Erklärung seiner Aemterlaufbahn, welche manche interessante Punkte bietet, muss ich römischen Epigraphikern überlassen. Dagegen

mag hier, was sich für die ephesischen Verhältnisse Neues aus der Inschrift ergibt, noch kurz hervorgehoben werden. In Z. 2 ist von der Phyle *Καρήνη*, in Z. 11 von sechs Phylen die Rede. Nun überliefert Steph. Byz. u. d. W. *Βέννα* aus Ephoros<sup>1)</sup>, dass in Ephesos fünf Phylen gewesen seien, die der *Βενναῖοι* (vgl. C. I. Gr. 2956; add. p. 1125: *ἐμ Βε[ρ]ναίων φυλῆ*), der *Ἐφεῖσιοι* im engeren Sinne, der aus Attika zugewanderten *Εὐώνυμοι*, ferner der *Τήσιοι* und *Καρηναῖοι*, welche letztere von den Ephesiern bei einer Empörung gegen die Söhne des Androklos zu Hülfe gerufen und dann in die Bürgerschaft aufgenommen worden seien (vgl. Guhl Eph. p. 29 ff.). Die Phyle *Καρήνη* ist hier zuerst urkundlich bezeugt<sup>2)</sup>; zugleich lernen wir, dass der authentische Name der Stadt in Mysien, nach der jene benannt war, Carene ist und nicht Carine, wie noch Guhl schreibt. Dass die erstere Form die richtige ist, ergibt sich auch aus Plin. h. n. V, 30, 122 und aus Steph. Byz. u. d. W. *Καρήνη*, während bei dem letzteren u. d. W. *Βέννα* die Handschriften schwanken und Herodot (VII, 42) *Καρίνη* hat. Was aber die Zahl sämtlicher Phylen von Ephesos betrifft, so giebt Ephoros bei Steph. Byz. a. a. O. sie auf fünf an; dagegen ist in unserer Inschrift (Z. 11) bestimmt von sechs Phylen die Rede. Diese Differenz gleicht sich jedoch dadurch aus, dass bei dem Synoikismos des Lysimachos mit der Vergrößerung der Stadt nothwendig auch die Phylen vermehrt wurden. Als jener nämlich im Jahre 295 Ephesos eingenommen hatte, siedelte er dorthin Bewohner der von ihm zerstörten Städte Kolophon und Lebedos über und verlegte die Wohnungen aus der Niederung, wo sie häufig von den Ueberschwemmungen des Kaystros zu leiden hatten, auf die Höhen des Prion und seine nordwestlichen Abhänge<sup>3)</sup>. Ob man nun den zu Ephoros' Zeit

<sup>1)</sup> Der Text lautet nach Meineke's Emendation: *Βέννα, μία φυλή (codd. βουλή) τῶν ἐν Ἐφεσῶ πεντε, ἧς οἱ φυλῆται (codd. βουλευταὶ) Βενναῖοι, ὡς Ἐφορος. — Οἱ οὖν καταλειφθέντες Ἐφεῖσιοι ἐστασίασαν κατὰ τῶν Ἀνδροκλου παιδῶν, καὶ βουλόμενοι βοήθειαν ἔχειν πρὸς αὐτοὺς ἐκ Τέω καὶ Καρήνης (codd. Καρίνης) ἀποίκους ἔλαβον, ἀφ' ὧν ἐν Ἐφεσῶ δύο φυλαὶ (codd. βουλαὶ), τῶν πεντε τὰς ἐπωνυμίας ἔχουσιν· οἱ μὲν γὰρ ἐν Βέννῃ Βενναῖοι, οἱ δ' ἐν Εὐώνυμῳ τῆς Ἀττικῆς Εὐώνυμοι. Οὗς δ' ἐξ ἀρχῆς ἐν Ἐφεσῶ κατέλαβον Ἐφεσίους φασί, τοὺς δ' ὕστερον ἐπήλυδας Τήσιους καὶ Καρηναίους ἀποκαλοῦσιν.*

<sup>2)</sup> In der Inschrift bei Lebas n. 136<sup>c</sup>, wo . . . *αἰων φυλῆς* erhalten ist, ist demnach entweder [*Βενν*]αίων oder [*Καρην*]αίων zu lesen.

<sup>3)</sup> Strab. p. 640; Paus. I 9, 8; Steph. Byz. v. Ἐφ. Guhl p. 60. Forbiger II S. 189.

vorhandenen fünf Phylen nur eine hinzugefügte oder mehrere, die dann später wieder reducirt wurden, und welchen Namen die sechste Phyle führte, lässt sich nicht ermitteln.

Da in diesen Inschriften und in den von Waddington publicirten Manches enthalten ist, was unsere Kenntniss der ephesischen Alterthümer erweitert, so gebe ich zum Schluss als Ergänzung von Guhl's trefflicher Monographie eine kurze Zusammenstellung der Verfassung und der wichtigsten Beamten von Ephesos. Zwar sind die neuen Inschriften sämmtlich aus römischer Zeit; doch gelten die hier wie in dem Roman des Achilles Tatius berührten Verhältnisse zum grossen Theil auch für die früheren Jahrhunderte, da in der städtischen Verwaltung unter der Römerherrschaft nicht viel geändert ward.

Was zunächst die politische Gliederung der Bürgerschaft betrifft, so habe ich schon zu N. 35 bemerkt, dass sie vor dem Synoikismos des Lysimachos in fünf, zur Zeit der Kaiser in sechs Phylen eingetheilt war. Als Unterabtheilung der Phylen lernen wir nun die *χιλιαστούς* aus dem mehrfach erwähnten Volksbeschluss gegen Mithridates kennen<sup>1)</sup>. *Χιλιαστούς* bezeichnet nämlich nicht nur eine Heeresabtheilung sondern auch eine politische Körperschaft<sup>2)</sup> und findet sich in diesem Sinne auf Inschriften von Methymna<sup>3)</sup>, von Samos und Chios<sup>4)</sup>. Wie die attischen Phylen in Demen, so zerfielen demnach die ephesischen in *χιλιαστίες* und diese vielleicht wieder gleich den samischen in *ἐκατοστίες*, von denen wohl die ersteren 1000, die letzteren 100 *γένη* oder *οἴκοι* umfassten. Ausser den freien und politisch vollberechtigten Bürgern bestand die

<sup>1)</sup> Vgl. Le Bas N. 136 a Z. 43—47: εἶναι δὲ καὶ τοὺς ἰσοτελεῖς καὶ παροίκους καὶ ἑεροὺς καὶ ἐξελευθέρους καὶ ξένους, ὅσοι ἀναλάβωσιν τὰ ὄπλα καὶ πρὸς το[ύς] ἡγεμόνας ἀπογράψονται, πάντας πολίτας ἐφ' ἴση καὶ ὁμοίᾳ, ὧν καὶ τὰ ὀνόματα διασαφησάτωσαν οἱ ἡγεμόνες τοῖς προέδροις καὶ τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς, οἱ καὶ ἐπικληρωσάτωσαν αὐτοὺς εἰς φύλας καὶ χιλιαστούς.

<sup>2)</sup> Hesych. v. *χειλιαστίες* und *ἐκατοστίες*.

<sup>3)</sup> C. I. Gr. II p. 1026: ἀχέλληστος ἀ' Ἐρυθρα[ῶν].

<sup>4)</sup> Auf einer von W. Vischer im Rhein. Mus. N. F. XXII, 313 publicirten Inschrift aus Samos heisst es Z. 17—19: ἐπικληρῶσαι αὐτὸν (sc. Διοκλῆν) ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὴν καὶ ἐκατοστὴν καὶ γένος, auf einer Inschrift aus Chios (a. a. O. p. 326): ἡ χιλιαστός ἡ Χαλκιδέων. Die *ἐκατοστίς* ist ferner noch für Byzanz bezeugt in C. I. Gr. 2060.

Bevölkerung von Ephesos aus *ἰσοτελεῖς, πάροικοι*, die den attischen Metöken entsprachen, aus *ἱεροί*, die in dienender Stellung das niedere Tempelpersonal bildeten (Guhl p. 107), endlich aus Freigelassenen (*ἑξελύθηροι* oder *ἀπελεύθηροι*) und Sklaven <sup>1)</sup>. Diesen Allen wurde im mithridatischen Krieg, wenn sie zum Schutze der Stadt die Waffen ergriffen, das volle Bürgerrecht verliehen.

Die Verfassung von Ephesos war wie die der meisten Staaten Griechenlands erst monarchisch, dann oligarchisch, endlich demokratisch. Auf das Königthum des Androklos und seiner Söhne folgte eine Aristokratie mit Archonten, die anfangs aus dem Königsgeschlecht gewählt wurden, auf diese im sechsten Jahrhundert verschiedene Tyrannen, bis endlich nach der Befreiung Ioniens vom Perserjoch eine demokratische Regierung hergestellt wurde, die mit geringen Unterbrechungen bis zum Ausgang des Alterthums dauerte <sup>2)</sup>. Das Regierungsorgan des in der *ἐκκλησία* souveränen Demos war wie in den meisten griechischen Freistaaten die *βουλή*, deren jährlich wechselnde Mitglieder *βουλευταί* hiessen (s. zu N. 2) und deren Vorsitzender wahrscheinlich der *βούλαρχος* war <sup>3)</sup>.

Mit der *βουλή* aber ist nicht, wie Guhl p. 75 annimmt, die *γερουσία* zu identificiren, die sich zugleich mit jener bei Le Bas N. 141 (vgl. S. 181) und nach Boeckh's wahrscheinlicher Ergänzung im C. I. Gr. 2987<sup>b</sup> findet und auch wiederholt auf den neuen Inschriften (N. 1, 11, 15, 18) erwähnt wird <sup>4)</sup>. Ebenso bestanden, wie

<sup>1)</sup> N. 19, 20; Le Bas N. 136<sup>a</sup>; (S. 222 A. 1), wo auch Staatsklaven (*δημόσιοι*) erwähnt werden.

<sup>2)</sup> Vgl. Guhl p. 30, 35, 41, 71.

<sup>3)</sup> C. I. Gr. 2997. *Βούλαρχοι* in Tralles: C. I. Gr. II p. 1123, im karischen Aphrodisias: N. 2811. Dass der *βούλαρχος* in Ephesos als Präsident des Rathes, wie Guhl p. 75 vermuthet, identisch ist mit dem ersten Prytanen (S. 225), und ausserdem noch *πρόεδρος* hiess, erscheint mir sehr zweifelhaft. Warum sollte man auf Urkunden denselben Beamten mit so vielen Namen bezeichnet haben? Vielmehr halte ich die neuerdings bezeugten *πρόεδροι* für die Vorsitzenden in der Volksversammlung (S. 226).

<sup>4)</sup> Eine *γερουσία* erwähnt in Ephesos auch Strabon p. 640: *ἦν δὲ γερουσία καταγραφομένη, τούτοις δὲ συνήεσαν οἱ ἐπικλητοὶ καλούμενοι καὶ διώκων πάντα*. Doch bemerkt schon Tittmann (gr. Staatsverf. S. 429), dass Strabon hier wie von vergangenen Zeiten redet. Mit Recht bezieht daher Guhl (p. 61) diese undeutliche Notiz auf die Zeit des Lysimachos (s. zu N. 35); denn dieser stürzte in Ephesos die Demokratie und setzte eine aus Optimaten gebildete Regierung ein, die somit wahrscheinlich aus einem Rath (*γερουσία*) und einem Volksausschuss (*ἐπικλητοὶ*) bestand. Da aber nach dem Tode des Lysi-

die Formeln *ἡ βουλή καὶ ἡ γερουσία καὶ ὁ δῆμος* zeigen, im karischen Aphrodisias (C. I. Gr. N. 2782 ff.), im lydischen Philadelphia (N. 3417), in Tralles (add. p. 1124), Teos (N. 3098) und Smyrna<sup>1)</sup> beide Behörden neben einander, und im achäischen Bund war die *βουλή* aus Abgeordneten der einzelnen Orte zusammengesetzt, während die *γεροῦσία* einen stehenden Beirath des Strategen bildete<sup>2)</sup>. Wenn also die *βουλή* verschieden ist von der *γεροῦσία*, so wird die letztere nach Boeckh's Vermuthung (zu C. I. Gr. 2811) für einen mit besonderen Vollmachten ausgerüsteten Ausschuss des Rathes zu halten sein. Neben Rath und Gerusia ist endlich für Ephesos noch ein *Synedriou* bezeugt (vgl. N. 11, 13). *Συνέδριον* bezeichnet ursprünglich eine Bundesversammlung, wie die der Hellenen auf dem Isthmos, aber bisweilen auch den Rath einzelner Städte<sup>3)</sup>. Da es hier nun offenbar in letzterer Bedeutung gebraucht ist, so muss mit dem *Synedriou* entweder eine von *βουλή* und *γεροῦσία* verschiedene dritte Verwaltungsbehörde gemeint sein, oder, weil dies nicht wahrscheinlich ist, die Versammlung einer von jenen beiden Behörden. Ich halte demnach das *συνέδριον* und die *γεροῦσία*, obwohl sie auf derselben Urkunde (N. 11 Z. 7 u. 9) vorkommen, für identisch oder vielmehr *συνέδριον* für eine Bezeichnung der Versammlung der *γεροῦσία*, indem ich mich dabei auf ein analoges Verhältniss in zwei anderen Städten stütze. In Smyrna wird nämlich einerseits *βουλή* und *γεροῦσία* (C. I. Gr. 3201); andererseits ein *σεμνότατον συνέδριον τῶν ἐν Σμύρνῃ γερόντων* (C. I. Gr. 3281) erwähnt; in Philadelphia ist auf einer Urkunde (C. I. Gr. 3417) erst von der *βουλή* und *γεροῦσία* dann von der *βουλή* und dem *συνέδριον τῶν πρεσβυτέρων*, auf einer anderen (C. I. Gr. 3422) von der *βουλή* und dem *συνέδριον τῆς γεροῦσίας* die Rede. Hieraus ergibt sich, dass das *συνέδριον* nicht eine selbständige Behörde sondern die Versammlung der *γεροῦσία* ist. War diese nun ein engerer Rathsausschuss, so wurden zu Mitgliedern desselben, wie die Bezeichnung *γέροντες* oder *πρεσβύτεροι*<sup>4)</sup> zeigt, nur bejahrtere

machos ohne Zweifel durch Seleukos die Demokratie wiederhergestellt ward, so wird auch der aristokratische Rath nebst den *ἐπίκλητοι*, welche sonst nirgends genannt werden, nicht geblieben sein, und daher auch nichts mit der in römischer Zeit vorkommenden *γεροῦσία* gemein haben.

1) Vgl. C. I. Gr. 3201 u. Lane, *Smyrnaeorum res gestae antiquae*. Gött. 1851 p. 39.

2) Vgl. K. F. Hermann, gr. Staatsalt. § 186, 2.

3) W. Vischer, epigr. u. arch. Beitr. aus Griech. S. 32.

4) Auch für Ephesos siad auf der noch unedirten Rechnungsurkunde (S. 175)

Männer gewählt, die längere Zeit dem weiteren Rath (*βουλή*) angehört hatten. Da sie durch ihr Alter eine gröfsere Würde und politische Erfahrung hatten, so wird wahrscheinlich die *γερονσία* in Ephesos und anderen Städten Ioniens, wie der Areopag in Athen, einen hervorragenden Einfluss auf die Staatsverwaltung gehabt haben.

Die höchsten Beamten waren in älterer Zeit die Archonten, die während der Dauer der Aristokratie aus dem Königsgeschlechte der Androkiden, den sog. *Βασιλίδαι*, sodann aus der gesammten Bürgerschaft erwählt wurden (Guhl p. 72). Der erste Archon war wie in Athen der Eponymos des Jahres; als solcher findet er sich auf einer Urkunde (C. I. Gr. 2953<sup>b</sup>), die nach Boeckh's Annahme bald nach Alexander dem Gr. abgefasst wurde, und wahrscheinlich auch auf den Silbermünzen der autonomen Zeit, auf denen meist ein Name im Nom. ohne nähere Bezeichnung des Amtes steht<sup>1</sup>). Dagegen wurden später, vielleicht seit Beginn der römischen Herrschaft, nicht mehr Archonten sondern Prytanen als oberste Verwaltungsbeamte erwählt; denn in den zahlreichen Inschriften dieser Zeit finden sich nirgends Archonten<sup>2</sup>), aber oft Prytanen, deren erster nun als Eponymos an die Spitze der Urkunden gesetzt ward<sup>3</sup>). Wenn nun Pry-

*πρεσβύτεροι* bezeugt, worunter ohne Zweifel die Mitglieder der *γερονσία* zu verstehen sind.

<sup>1</sup>) Mionnet III S. 85—7; Suppl. VI S. 111—117.

<sup>2</sup>) Die Existenz von Archonten in römischer Zeit lässt sich mit Guhl (p. 72) weder aus Achill. Tat. erott. VIII, 15 (*τὸν Σωσθένην ἦγον ἐπὶ τοὺς ἄρχοντας*) noch aus der Anrede *Ἐφεσίων βουλῆ καὶ ἄρχουσι καὶ δήμῳ* in den Briefen des Dolabella, Agrippa, Julius Antonius (Jos. a. j. XIV 10, 12; XVI 6, 4. 7) und des Antoninus Pius (Waddington *mém. sur Aristide* p. 8 ff.) erweisen. Denn bei Achill. Tat. erklärt Boden z. d. St. den etwas ungenauen Ausdruck *ἄρχοντες* richtig mit *sorte electi iudices*, und in den Eingangsformeln der Briefe sind unter den *ἄρχουσι*, wie in Olbia (C. I. Gr. 2061), die Beamten überhaupt im Gegensatz zu Rath und Volk zu verstehen (s. Boeckh zu C. I. Gr. II p. 87). Ebenso wenig durfte sich Guhl auf Münzen berufen, wo vor einem Namen APX steht (Vailant, numm. imp. Amsterdam 1700 S. 3—4 = Mionn. VI. S. 124—6), da dieses hier, wie ähnliche Münzen derselben Zeit zeigen, nicht *ἄρχ[ων]*, sondern *ἄρχ[ιμερεύς]* bedeutet (S. 227). Wenn sich aber auf Münzen des Antoninus Pius (Mionn. Suppl. VI, S. 143 f. n. 419. 422) *ΕΠΙ . ΑΡΧΟΝΤΟC . ΕΦΕCΟC . ΚΥΖΙΚΟC . ΟΜΟΝΟΙΑ* findet, so ist nicht der Archon von Ephesos sondern von Kyzikos gemeint, wo Archonten eponym waren (s. zu C. I. Gr. 3657).

<sup>3</sup>) So im ersten Jahrh. vor Chr. bei Jos. a. j. XIV, 10, 25: *ἐπὶ πρωτανέως Μηνοφίλου* und bei Le Bas N. 136: *ἐν τοῖς Διονυσίοις τοῖς μετὰ Βαδρόμων πρύτανιν*, und später oft; vgl. N. 5, 12; C. I. Gr. 2955. 2982.

tanen in einigen Staaten die an Stelle der Könige getretenen, mit fürstlicher Machtfülle ausgestatteten, obersten Beamten, in anderen die wechselnden Vorstände des Rathes sind<sup>1)</sup>, so müssen wir sie für Ephesos gewiss in dem letzteren Sinn nehmen, indem ihnen nur die Executive der von Rath und Volk gefassten Beschlüsse und die laufende Verwaltung oblag. Nächst den Prytanen, die in einzelnen Fällen auch zu Gericht gesessen zu haben scheinen (Ach. Tat. VIII, 8), waren die Strategen (*στρατηγοὶ τῆς πόλεως*) die einflussreichsten Beamten. Wie in Athen die Strategen das Recht hatten, ausserordentliche Volksversammlungen zu berufen, so lesen wir auch in mehreren ephesischen Decreten, dass jene in der Versammlung das Wort ergriffen und, besonders zur Zeit von Kriegsgefahren wie im mithridatischen Krieg (Le Bas N. 136<sup>a</sup>), selbständige Anträge stellten<sup>2)</sup>. Die Leitung der *ἐκκλησία* aber hatten die *προέδροι*<sup>3)</sup>, die jedoch von den Vorsitzenden in den Volksgerichten, welche denselben Namen führten (Guhl p. 76), zu unterscheiden sind. Auch unter den Schreibern hatten einige eine wichtige Stellung im Staate<sup>4)</sup> und waren wahrscheinlich wie in Athen (Boeckh, Staatsh. I, 255) zugleich Rathsmglieder, so namentlich der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, der in der *ἐκκλησία* sein Gutachten abgibt (Le Bas N. 136<sup>a</sup>), und der *γραμματεὺς τῆς πόλεως* (C. I. Gr. 2953<sup>b</sup>), der nach Boeckh später *γραμματεὺς τοῦ δήμου* genannt wurde. Dieser Schreiber der Stadt oder des Volkes ist bei einer Abrechnung der *ἱεροποιοί* zugleich mit dem Rathe als controlirende Behörde zugegen und wird auf einer unedirten Rechnungsurkunde (S. 175) mit der Verwaltung von Geldern

---

3003. — Ob, wie Boeckh meint, der *ἀρχισκηπιτοῦχος*, welcher unter einer Urkunde (C. I. Gr. 2987) verzeichnet ist, mit dem ersten Prytanea identisch ist, lasse ich dahingestellt.

<sup>1)</sup> Vgl. W. Vischer im Rhein. Mus. XXII, 316 und Preuner Hestia-Vesta S. 102 ff., der die verschiedenen Staaten, in denen Prytanen vorkommen, aufzählt. Die Zahl derselben in Ephesos ist nicht bekannt; doch waren es wohl nicht mehr als sechs.

<sup>2)</sup> Strategen werden erwähnt bei Ach. Tat. VIII, 9 u. oft; als Antragsteller auf N. 12 (s. meine Bem.), bei Le Bas N. 136<sup>a</sup>, 140, Jos. XIV 10, 25; desgl. in Smyrna: C. I. Gr. 3137 *στρατηγῶν γνώμη*. — Strategen auf Münzen in römischer Zeit s. S. 227 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Le Bas N. 136<sup>a</sup> Z. 20 *Ἔδοξεν τῷ δήμῳ, γνώμη προέδρων*.

<sup>4)</sup> Nach den Act. apost. 19, 35 stillt ein *γραμματεὺς* den Aufstand der Goldarbeiter. Von Apollonios v. Tyana giebt es einen eigenen Brief an die *γραμματεῖς* in Ephesos (ep. XXXII bei Philostr. ed. Olear. S. 393).

betr. Derselbe hatte ferner, wenn die Stadt jemandem aus öffentlichen Mitteln eine Statue errichtete, die Aufstellung zu besorgen, weshalb dann unter der Widmunginschrift auf der Basis sein Name hinzugefügt ward (s. zu N. 4). Hatte sich jemand als Schreiber durch Geschäftskennntniss bewährt, so konnte er, wie der Ausdruck *γραμματοεὺς τὸ β'* zeigt <sup>1)</sup>, wiederholt zu diesem Amte erwählt werden. Wenn sich aber auf ephesischen Kupfermünzen der Kaiserzeit, die nicht Reichsmünze waren sondern städtische Prägung behielten <sup>2)</sup>, häufig ein oder zwei Namen von Schreibern <sup>3)</sup> oder von anderen Beamten wie z. B. von Strategen <sup>4)</sup>, *ἀρχιερεῖς* <sup>5)</sup>, *ἱερεῖς* <sup>6)</sup> und von römischen Proconsuln <sup>7)</sup> finden, so sind diese darum nicht als Eponyme anzusehen. Doch konnten sie, da sie jährlich wechselten, auch zur Bezeichnung des Jahres dienen. Der eigentliche Eponymos war vielmehr in älterer Zeit der Archon, unter der Römerherrschaft der erste Prytane. Neben dem letzteren aber, der in öffentlichen Decreten stets vorangestellt wird (S. 225), wird in Urkunden, welche sich auf den Cultus beziehen, wohl auch der Name eines Priesters oder einer Priesterin (C. I. Gr. 2955, 2982) genannt, während die Votivinschriften römischer Kaiserstatuen bisweilen nur nach dem Proconsul datirt sind (C. I. Gr. 2963<sup>c</sup>, 2965).

Ueber den Handel und Verkehr in Ephesos sind mancherlei interessante Bestimmungen in dem großen Volksbeschluss aus dem ersten mithridatischen Kriege (Le Bas N. 136<sup>a</sup>) enthalten, wo von

<sup>1)</sup> Vgl. N. 12; C. I. Gr. 2975. Auf einer Münze des Drusus und der Antonia (Mionn. III S. 93 n. 251) heisst es **ΚΟΥΚΙΝΙΟC . ΓΡΑ (γραμματοεὺς) ΕΦΕ (σίων)**, auf einer des Germanicus (n. 252) **ΚΟΥΣΙΝΙΟC . ΤΟ . Δ .** Mithin bekleidete, als die letztere geschlagen wurde, *Κουσίνιος* das Schreiberamt zum vierten Male.

<sup>2)</sup> Vgl. Th. Mommsen, *Gesch. d. röm. Münzw.* S. 708.

<sup>3)</sup> Namen von *γραμματοεῖς* im Nom. oder mit *ἐπι* c. gen. finden sich auf Münzen der Triumvirn, des Augustus, Drusus, Germanicus, Antoninus Pius: Mionn. III S. 92—93. 100; Suppl. VI S. 124—7. 144; Eckhel D. N. II 519.

<sup>4)</sup> Unter Domitian, Ant. Pius, M. Aurel: Mionn. Suppl. VI S. 134. 143. 147.

<sup>5)</sup> Unter den Triumvirn, Augustus, Tiberius: Mionn. III S. 9 2; Suppl. VI S. 123—127. Auf einigen Münzen wurde neben dem *ἀρχιερεὺς* noch der *γραμματοεὺς* verzeichnet, so z. B. Mionn. III, S. 92 N. 241: **ΑΡΧΙΕΡΕΥC ΓΡΑΜ . ΓΛΑΥΚΩΝ . ΕΥΘΥΚΡΑΘΞ**.

<sup>6)</sup> Nur auf einer Münze des Domitian: Mionn. Suppl. VI S. 132 N. 356.

<sup>7)</sup> Unter Nero, Domitian, Ant. Pius: Mionn. III S. 93—95. 100; Suppl. VI S. 129. 132—4.

der Vermiethung öffentlicher und heiliger Grundstücke, von Darlehen und den darauf bezüglichen Hypotheken und Contracten und von Banquiergeschäften die Rede ist. Was endlich die religiösen Verhältnisse und in Sonderheit den Cult der Artemis betrifft, so bieten hierfür die neuen Inschriften ausser dem zu N. 11 und 13 Bemerkten keine Aufschlüsse. Eine Fülle neuen Materials ist dagegen in der noch unedirten Rechnungsurkunde (S. 175) vorhanden, in der u. A. auch *σκηπτουχοι καὶ καθάρσιοι* und *θεόλογοι καὶ [ὑμ]νωδοί* erscheinen. Da die letzteren in Smyrna von Hadrian eingesetzt wurden (vgl. C. I. Gr. 3148. 3170. 3199. 3348) und dort wie im bithynischen Hadrianopolis (C. I. Gr. 3803) bei den Mysterien thätig waren, so wird ein Gleiches auch für Ephesos vorauszusetzen sein. Ein weiteres Eingehen auf den Inhalt jener umfangreichen und wichtigen Urkunde, die sich dem Vernehmen nach bereits unter Waddington's geübter Hand befindet, ist vor der Veröffentlichung des Textes nicht am Platze. Gewiss aber wird dieselbe dazu beitragen, unsere Kunde von Ephesos und dem Culte seiner grossen Göttin nach verschiedenen Richtungen hin zu vervollständigen und zu erweitern.

Nachtrag. Bei der Zusammenstellung der ephesischen Monate (S. 202) habe ich übersehen, dass der ΓΑΛΙ . . ΙΩΝ im C. I. Gr. 3953<sup>b</sup> von Ahrens im Rhein. Mus. N. F. XVII, 356 richtiger *Γαλι[νθ]ιών* gelesen und von *γάλινθοι* hergeleitet wird. *Γάλινθοι* aber bedeutet nach Hesych so viel wie *ἐρέβινθοι*, welches dem kretischen Monat *Ραβίνθιος* zu Grunde liegt. Die überlieferten Monate von Ephesos sind sodann nach Ahrens a. a. O. p. 360 in folgender Weise anzusetzen: *Ποσειδεών* (December), *Αθηναίων* (Januar), *Αρτεμισιών* (März), *Γαλινθιών* (April), *Θαργηλιών* (Mai). — Zu N. 14 bemerke ich nachträglich, dass der Name *Γερελλανός*, der dort als bisher unbekannt bezeichnet wurde, sich bei Tac. Ann. XV, 69 und im C. I. Gr. 2259 findet.

Gotha.

CARL CURTIUS.